Bundeskriminalamt

Fallarchiv

Stand der Sammlung herausragender Rechtstatsachen in Bund und Ländern

zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgericht zu „Mindestspeicherfristen“

Stand: 24. Februar 2011

BKA

KI 15 RETASAST
RECHTSTATSACHENSAMMEL- UND -AUSWERTESTELLE

Das Kriminalistische Institut des Bundeskriminalamts ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 (TÜV Nord CERT, Zertifikat-Registrier-Nr. 44 100 081125)

Inhaltsverzeichnis

1. Herausragende Rechtstatsachen BKA

   [Erhebungszeitraum: 02.03.2010- offen]

   a. Auswertestand: 17.09.2010 [Fälle 1-18]

   b. Auswertestand: 17.12.2010 [Fälle 19-28]

   c. Auswertestand: 24.02.2011 [Fälle 29-31]

2. Herausragende Rechtstatsachen Länder und BPOL

   [Erhebungszeitraum: 02.03.2010- offen]

   a. Auswertestand: 17.09.2010 [Fälle 1-47]

   b. Auswertestand: 17.12.2010 [keine neuen Fälle]

   c. Auswertestand: 24.02.2011 [Fälle 48-54]

1. Herausragende Rechtstatsachen BKA

   [Erhebungszeitraum: 02.03.2010- offen]

   a. Auswertestand: 17.09.2010 [Fälle 1-18]

   b. Auswertestand: 17.12.2010 [Fälle 19-28]

   c. Auswertestand: 24.02.2011 [Fälle 29-31]

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 1 [Gefahrenabwehr]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Polizeilicher Staatsschutz

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	März 2010 - April 2010
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	22.02.2010
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	16.-19.03.2010
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	16.-20.03.2010

Art der Maßnahme	1. Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 20m BKAG) 2. Zielwahlsuche (§ 20m BKAG) 3. Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. § 20b BKAG)
Anzahl der Anschlüsse	1. 12 2. 3 3. 6
Zweck des Auskunftsersuchens	Gefahrenabwehr
Auskunftsersuchen betraf…..	1. + 2. Telefonie (Festnetz oder Mobilfunk) 3. Internet, E-Mail-Verkehr

Wegen der fehlenden Verkehrs-daten konnte die Gefahr…..	erst zu einem späteren Zeitpunkt beseitigt werden.
Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	6 Monate
Falldarstellung	Hintergrund waren Hinweise US-amerikanischer und libanesischer Behörden auf Anschlagsplanungen durch Mitglieder der Fatah al-Islam in Deutschland. Die durchgeführten Gefahrenabwehrmaßnahmen dienten zunächst insbesondere der Identifizierung und Lokalisierung möglicher Zellenmitglieder in Deutschland sowie deren Kommunikation untereinander. Zu 1.: Mit der Erhebung retrograder Verkehrsdaten sind lediglich ausgehende Verbindungen übermittelt worden, so dass mögliche relevante Verbindungen, die in der Vergangenheit auf den überwachten Anschlüssen eingegangen sind, gar nicht übermittelt wurden. Es ist nicht auszuschließen, dass so relevante Verbindungen gar nicht bekannt wurden. Eine gravierende Einschränkung konnte bei der Erhebung der Gerätenummern von Mobilfunktelefonen (IMEI) festgestellt werden. IMEI-Nummern, die in der Vergangenheit unproblematisch als Verkehrsdatum mitgeteilt wurden, sind dem BKA im Gefahrenermittlungsvorgang der EG 400 nicht übermittelt worden. Dadurch konnte - zunächst - auch keine IMEI-Überwachung, die umfassender als die bloße Überwachung einer Mobilfunkrufnummer ist, durchgeführt werden. Das ist insbesondere für die Fälle wichtig, bei denen die Betroffenen regelmäßig ihre SIM-Karten, nicht aber ihre Telefone wechseln. Dies war im vorliegenden Fall aufgrund kriminalistischer Anhaltspunkte anzunehmen, da auch eine parallele Nutzung zahlreicher TK-Anschlüsse festgestellt werden konnte. Nur durch eine sofortige IMEI-Überwachung hätten Überwachungslücken vermieden werden können, was angesichts der Gefährdungslage zwingend geboten war. Zu 2.: Mit der Ziehlwahlsuche sollte festgestellt werden, ob verschiedene ausländische Rufnummern in der Vergangenheit in den deutschen Telefonnetzen registriert waren. Da von den einzelnen Providern jedoch mittlerweile nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen lediglich abrechnungsrelevante Verbindungen (ausgehende Anrufe) gespeichert werden dürfen, konnten hier gerade mögliche eingehende Verbindungen (aus

	dem Ausland) nicht mehr festgestellt werden. Durchgeführte TKÜ-Maßnahmen nach § 20l BKAG konnten nicht zu einer vollständigen Aufhellung der Strukturen führen. Dies wäre nur mithilfe retrograder Verkehrsdaten möglich gewesen. Letztlich konnte lediglich eine der genannten Personen in Deutschland identifiziert werden. Gegen diese Person, welche sich unter Benutzung von Falschpersonalien in Deutschland aufhielt, lag ein Haftbefehl der libanesischen Behörden wegen allgemeinkrimineller Delikte vor; die Person wurde daher festgenommen und befindet sich in Auslieferungshaft. Der ursprüngliche Gefahrenverdacht bestätigte sich nicht.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 2 [Gefahrenwehr]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	(Wurde seitens des BKA an die jeweils zuständigen Länder zur Abfrage abgegeben.)
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	16.04.2010
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	16.04.2010
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	- Schreiben an die LKÄ zur Umsetzung weiterer Maßnahmen am 23.04.2010 - Anfrage erfolgte durch die Bundesländer und nicht durch das BKA

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/ Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO bzw. § 20b BKAG)
Anzahl der Anschlüsse	218.703 (IP-Adressen)
Zweck des Auskunftsersuchens	Gefahrenabwehr
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet

Wegen der fehlenden Verkehrs-daten konnte die Gefahr…..	nicht beseitigt werden.
Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	6 Monate
Falldarstellung	Im Rahmen des internationalen Schriftverkehrs wurden dem Bundeskriminalamt durch IP Luxemburg beginnend am 25.01.10 in zwei Teillieferungen insgesamt mehr als 200.000 deutsche IP-Adressen übermittelt, die im Rahmen eines dortigen Ermittlungsverfahrens bei der Überwachung Command-and-Controlservers festgestellt worden waren. Die Zeitstempel der Verbindungen stammten hierbei aus November 2009. Die IP-Adressen wurden an das BKA übermittelt. Die IP-Adressen wurden nach Absprache mit den LKÄ diesen zur Einleitung weiterer Maßnahmen übermittelt. Insbesondere spielt hierbei die Prävention eine große Rolle, da nach hiesiger kriminalistischer Erfahrung entsprechend auf den Computern infizierte Schadsoftware sowohl zur fortlaufenden Begehung von Straftaten (Einsatz der Computer im Botnetz für DDoS-Attacken oder Proxy-Rechner zur Verschleierung der Täter) als auch zur Erlangung der digitalen Identität der User der infizierten Computer genutzt wird. Ziel der Einbindung der Länder war damit die Identifizierung der Inhaber der IP-Adressen, um diese über die Infizierung in Kenntnis zu setzen (Prävention) als auch die mögliche Einleitung repressiver Maßnahmen (wegen Datenveränderung, potenziell Ausspähen von Daten) zu ermöglichen. Nach bisherigen Erkenntnissen konnte auf Grund der fehlenden Vorratsdatenspeicherung eine Identifizierung der User nicht mehr erfolgen (mit einer bekannten Ausnahme), so dass weder präventive noch repressive Maßnahmen ergriffen werden konnten. Durch die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen wurden insgesamt 169.964 IP-Adressen zurückgemeldet, dass eine Identifizierung der jeweiligen IP-Adressinhaber nicht möglich war, da bei dem Provider eine Zuordnung nicht mehr erfolgen konnte. Auch den vom LKA Rheinland-Pfalz sowie vom LKA Brandenburg angeregten Auskunftsersuchen wurde nicht

	entsprochen, da die Verkehrsdaten bereits gelöscht waren. In Niedersachsen existieren mehrere tausend „Opferrechner“, durch die es zu unterschiedlichen Straftaten gekommen ist und noch kommen kann. Diese Rechner und deren Betreiber lassen sich nicht mehr ermitteln, da die derzeitige „Bevorratungzeit“ von dynamischen IP-Adressen je nach Provider, lediglich null bis sieben Tage beträgt. Da den Internetserviceprovidern eine Auskunft zu den Bestandsdaten aufgrund der nunmehr fehlenden Möglichkeit des Rückgriffs auf Verkehrsdaten nicht mehr möglich ist, konnten andauernde Staftaten nicht unterbunden und beabsichtigtes strafrechtlich relevantes Handeln nicht vereitelt werden. Die PC-Nutzer hinter den IP-Adressen (weiterhin offener Kommunikationskanal für Botmaster) sowie unbekannte Dritte (Ziele eines Botnetangriffs) werden nun mit hoher Wahrscheinlichkeit Opfer von Straftaten werden. Bisher wurde lediglich bekannt, dass in einem Fall (LKA Bremen) eine Zuordnung eines Inhabers zu einer IP-Adresse erfolgen konnte und präventive, sowie repressive Maßnahmen eingeleitet wurden. Bei der IP-Adresse handelte es sich aber um eine statische IP-Adresse. Auch wenn dem BKA bisher nur einzelne Rückmeldungen der für die Durchführung der Maßnahmen zuständigen Bundesländer vorliegen, ist aus diesen bereits der Trend abzulesen, dass die durch sie angefragten IP-Adressen seitens der Provider unter Hinweis auf das Urteil des BVerfG und damit nicht mehr gegebene Datengrundlage fast durchweg negativ beauskunftet wurden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 3 [Gefahrenabwehr]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Sicherungsgruppe

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	Seit Mai 2010
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	17.05.2010
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	17.05.2010
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	17.05.2010

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. § 22 BKAG)
Anzahl der Anschlüsse	1
Zweck des Auskunftsersuchens	Gefahrenabwehr
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet, E-Mail-Verkehr
Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Gefahr	erst zu einem späteren Zeitpunkt beseitigt werden.

Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	1 Monat
Falldarstellung	Am 17.05.2010 informierte ein Bundesministerium das BKA über den Eingang einer E-Mail mit bedrohendem Inhalt. Als Absender wurden der E-Mail-Account sowie ein Name genannt. Die festgestellte IP-Adresse wurde dem Provider ARCOR AG zugeordnet, welcher jedoch keine Verkehrsdaten speichert. Erst eine zeitaufwändige Internetrecherche erbrachte Hinweise auf eine Person, die als Absender der betreffenden E-Mail in Betracht kam. Hinweise ergaben sich zudem aus Textvergleichen in Blogs oder elektronischen Gästebüchern mit identischem Inhalt und Grundtenor. Letztlich konnte der Absender der E-Mail daraufhin mit einiger Wahrscheinlichkeit festgestellt werden. Die betreffende Person war bereits durch verschiedene Bedrohungssachverhalte bekannt: z. B.: Bedrohung eines Richters am Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, Bedrohung einer jüdischen Kulturgemeinde, Bedrohung eines Kindergartens sowie mehrere Anrufe bei dem schwedischen Honorarkonsulat mit bedrohenden/beleidigenden Inhalten. Die Bedrohungen erfolgten in der Regel im Wege der Versendung von E-Mails. Schädigende Ereignisse bzw. Gefährdungen von Personen oder Sachen konnten bislang in keinem der genannten Fälle festgestellt werden. Die betreffende Person ist Anschlussinhaber eines Festnetzanschlusses, welcher für den Internetzugang genutzt wird. Die betreffende Person ist psychisch krank und befindet sich in ärztlicher Behandlung. Der Verfasser der Beleidigungsmail konnte nur durch die geschilderten zeitaufwändigen Ermittlungsmaßnahen mit einiger Wahrscheinlichkeit ermittelt und die Gefahr bewertet werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 4 [Gefahrenabwehr]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Sicherungsgruppe

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	seit März 2010
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	24.03.2010
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	24.03.2010
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	24.03.2010

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. § 22 BKAG)
Anzahl der Anschlüsse	1
Zweck des Auskunftsersuchens	Gefahrenabwehr
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet, E-Mail-Verkehr
Wegen der fehlenden Verkehrs-daten konnte die Gefahr	nicht beseitigt werden
Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	1 Monat

Falldarstellung	Den Bundestag erreichten innerhalb von drei Tagen zwei beleidigende E-Mails z.N. eines Bundesministers Die IP-Adresse des Absenders konnte festgestellt werden. Aufgrund des Speicherzeitraumes von nur sieben Tagen bei der Deutschen Telekom konnte der Anschluss hinter der IP-Adresse nicht zugeordnet werden. Auch Ermittlungen zum Account-Inhaber der E-Mail-Adresse verliefen ergebnislos, da die Personalien, auf welche die E-Mail-Adresse angemeldet wurde, nicht existent waren. Die Auskunft über den Anschluss, dem die Absender-IP-Adresse zugeordnet wurde, hätte in diesem Sachverhalt vermutlich die Möglichkeiten eröffnet, den tatsächlichen Absender der Beleidigung zu ermitteln. Ohne die zweifelsfreie Identifizierung des Urhebers der Beleidigungsmail ist eine Einschätzung zur Ernsthaftigkeit der Äußerung erschwert. Eine verbindliche Prognose zum Gefährdungspotential des Absenders ist kaum zu treffen. Darüber hinaus wird eine verlässliche regionale Zuordnung des Absenders unmöglich. Daher kann durch das BKA auch eine örtlich zuständige Polizeibehörde für Zwecke der Gefahrenabwehr- und ggf Strafverfolgung bei Strafantrag nicht identifiziert werden. Eine Gefahr konnte folglich nicht beseitigt werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 5 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Polizeilicher Staatsschutz

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO)
Anzahl der Anschlüsse	1
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 80 bis 82, 84 bis 86, 87 bis 89a, 94 bis 100a StGB
Auskunftsersuchen betraf…..	Telefonie (Festnetz oder Mobilfunk)
Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Tat …..	unvollständig aufgeklärt werden.
Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	6 Monate

Falldarstellung	Es handelt sich vorliegend um einen Sachverhalt im Zusammenhang mit der Ermordung eines Hamas-Funktionärs in Dubai im Januar 2010. Der Mord wurde den deutschen Behörden am 15.02.10 bekannt, am 20.02.10 wurde das hiesige Ermittlungsverfahrens durch den GBA eingeleitet. In diesen Ermittlungsverfahren wegen Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeit und mittelbarer Falschbeurkundung wurde über Finanzermittlungen am 24.02.10 bekannt, dass im rückwirkenden Zeitraum von ca. 4 - 6 Monaten über einen Mobilfunkanschluss des Beschuldigten noch Gespräche abgerechnet wurden. Für den Zeitraum der letzten drei Monate lagen keine Abrechnungen vor (wie sich später herausstellte, wurde der Anschluss in dieser Zeit nicht mehr genutzt). Daher wurde unverzüglich (am 25.02.10) ein § 100g StPO-Beschluss durch den GBA beantragt, dieser wurde am 25.02.10 durch den Ermittlungsrichter beim BGH erlassen und an den Provider übermittelt. Die Beantwortung durch den Providers erfolgte jedoch erst nach dem Urteil des BVerfG am 02.03.10, mit der Folge, dass lediglich die zu Abrechnungszwecken gespeicherten Verkehrsdaten und keine „Vorratsdaten“ aus dem zurückliegendem Zeitraum von 4 - 6 Monaten beauskunftet wurden. Eine Identifizierung möglicher Kontaktpersonen des Beschuldigten in Deutschland wurde somit erschwert bzw. war bis heute nicht möglich. In dem Zeitraum (vor 4 - 6 Monaten) lagen mangels Vorratsdatenspeicherung keine Daten mehr vor. Im Zeitraum von drei Monaten (retrograd) vor dem Auskunftsersuchen wurden über den Anschluss keine Gespräche mehr geführt, so dass schon deshalb keine Daten mehr vorhanden sein konnten. Eine Identifizierung der Kontaktpersonen wurde erschwert bzw. war bis heute nicht möglich. Andere Ermittlungsansätze, die Täterstruktur derart aufzuhellen, sind nicht vorhanden. So entstand aus dem Defizit der längerfristigen Datenspeicherung eine nicht zu behebende Ermittlungsblockade.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 6 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Polizeilicher Staatsschutz

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	Seit September 2009
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	12.04.2010
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	20.04.2010
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	20.04.2010

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Anzahl der Anschlüsse	1
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach den §§ 129a, b StGB
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet
	Foren
Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Tat …..	unvollständig aufgeklärt werden.

Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	1 Monat
Falldarstellung	In einem Internetforum wurde am 12.04.10 eine Videoverlautbarung einer terroristischen Vereinigung über verschiedene Links zur Verfügung gestellt. Einer dieser Internetlinks wurde von einer unbekannten Person unter Registrierung der eigenen E-Mailadresse erzeugt. Eine Abfrage (am 13.04.10) der E-Mailadresse beim zuständigen Provider (Antwort am 20.04.10) ergab, dass die Adresse nur einen Tag vor der Veröffentlichung der Verlautbarung (also am 11.04.2010) registriert wurde. Die bei der Registrierung vergebene dynamische IP gehört zum Kontingent der Deutschen Telekom AG in Deutschland (DTAG). Bei der Abfrage der Kundendaten (20.04.10) zu dieser IP-Nummer für den Registrierungstag und -uhrzeit (11.04.10), teilte die DTAG mit, dass ihre Speicherfrist von 7 Tagen bereits abgelaufen sei und verwies auf das BVerfG-Urteil vom 02.03.2010. Ein möglicher, in Deutschland aufhaltender, Unterstützer der terroristischen Vereinigung kann somit auf diesem Wege nicht identifiziert werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 7 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/ Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO bzw. § 20b BKAG)
Anzahl der Anschlüsse	1
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	aus dem Strafgesetzbuch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176a, 176b, 177 Abs. 2 Nr. 2 und des § 179 Abs. 5 Nr. 2 StGB
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet
	Foren
Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Tat bzw. Gefahr…..	nicht aufgeklärt werden.
Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	2-5 Monate
Falldarstellung	Mit Datum vom 14.05.2010 teilte IP Wien mit, dass in einem Forum ein Hinweis vom 06.05.2010 eingestellt ist, in dem eine vermeintliche Mutter mitteilt, dass ihr Sohn vom Stiefvater missbraucht und in Teilen zu diesem Zweck sogar mit Medikamenten ruhig gestellt werde. Als Username wurde anonym genutzt. Ausschließlich die IP-Adresse ist sichtbar.

	Das Auskunftsersuchen wurde gleich am 14.05.2010 gestellt, jedoch aufgrund des Urteils des BVerfG nicht beauskunftet. Weitere Ermittlungsansätze: Eine Überprüfung am gleichen Tag über IP Wien ergab, dass keine Anhaltspunkte für einen weiteren zuzuordnenden Login vorlagen. Aus dem Inhalt des Textes ergeben sich ebenfalls keine Hinweise auf die Identität des Users.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 8 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Zentrale Dienste

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	seit 07.2010
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	01.07.2010
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	01.07.2010
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	01.07.2010

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten / Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Anzahl der Anschlüsse	80 IP-Adressen
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212 StGB
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet (Soziales Netzwerk)
Wegen der fehlenden Verkehrs-daten konnte die Tat…..	nicht aufgeklärt werden.
Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	2-5 Monate

Falldarstellung	Die polnischen Behörden fahnden im Rahmen der Strafvollstreckung schengenweit nach einem Mörder. Der Gesuchte meldet sich regelmäßig bei seinem Account eines polnischen sozialen Netzwerks an. Die IP-Adressen, des beim Anmelden genutzten Anschlusses sind dem Internet-Service-Provider Vodafone Deutschland und der Telekom zuzuordnen. Die polnischen Behörden übermittelten die Liste der Login-Daten mit der Bitte um Feststellung der hinter diesen IP-Adressen stehenden Kundendaten. Da jedoch der Zeitpunkt der letzten Anmeldungen länger als 7 Tage zurück lag konnte durch die DTAG keine Zuordnung zu den Kundendaten mehr erfolgen, da die hierzu erforderlichen Verkehrsdaten nur 7 Tage vorgehalten werden. Die aktuellsten IP-Adressen der Login-Daten (letzter Login am 29.06.2010) sind dem Kontingent des Providers Vodafone zuzuordnen. Da Vodafone überhaupt keine Verkehrsdaten speichert, konnten auch auf diesem Weg keine weiteren Erkenntnisse gewonnen werden. Das Ersuchen musste deshalb negativ beauskunftet werden. Durch die polnischen Behörden wurde mitgeteilt, dass es sich bei den übermittelten IP-Adressen der letzten Login-Daten um den bislang einzigen Fahndungsansatz in Deutschland handelt und folglich weitere Ermittlungen zur Festnahme des gesuchten Mörders dadurch verhindert wurden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 9 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Staatsschutz

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	seit 07.2010
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	28.07.2010
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	02.08.2010/04.08.2010
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	02.08.2010/05.08.2010

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/ Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Anzahl der Anschlüsse	2 IP-Adressen
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	§§ 130, 303b StGB (Volksverhetzung, Computersabotage)
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet (Website)
Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Tat…..	unvollständig aufgeklärt werden.

Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	1 Monat
Falldarstellung	Am 28.07.2010 wurden die Internetseiten der Stiftung Gedenkstätte Buchenwald sowie des Mittelbau Dora angegriffen und verändert. Anstatt der üblichen Startseite stellten die Angreifer Parolen ein, die auf einen rechtsradikalen Hintergrund deuten. In dem dazu anhängigen Ermittlungsverfahren wird durch die StA Erfurt gegen zwei Beschuldigte wegen des Verdachts der Computersabotage gemäß § 303b StGB ermittelt. Die unmittelbar durchgeführte Auswertung der sichergestellten Log-Dateien führte zur Ermittlung von fünf IP-Adressen. Allerdings konnten nur drei dieser fünf IP-Adressen durch entsprechende Auskunftsersuchen über die Provider (7-Tage-Speicherung für interne Zwecke) dem Beschuldigten zugeordnet werden. Als Folge der Entscheidung des BVerfG konnten die Bestandsdaten zu zwei IP-Adressen nicht erhoben werden. Diese könnten dem Telefonanschluss des Hauptbeschuldigten zuzuordnen sein. Denkbar wäre allerdings auch, dass einer weiteren, bisher unbekannten Person diese IP-Adresse zuzurechnen ist, die nun jedoch nicht ermittelt werden kann, da weitere Ermittlungsansätze nicht zur Verfügung stehen. Folglich können etwaige Mittäter nicht ermittelt bzw. der Sachverhalt nicht vollumfänglich geklärt werden. Es war hier lediglich dem Zufall zu verdanken, dass ein Provider die IP-Adressen zu internen Zwecken für sieben Tage speichert und so der Beschuldigte ermittelt werden konnte. Ohne diese Speicherung der Verkehrsdaten wären keine weiteren Ermittlungsansätze vorhanden und somit höchstwahrscheinlich eine Aufklärung der Tat nicht möglich gewesen.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 10 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO)
Anzahl der Anschlüsse	18
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und 30b BtMG
Auskunftsersuchen betraf…..	Telefonie (Festnetz oder Mobilfunk)
Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Tat …..	unvollständig aufgeklärt werden.
Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	2-5 Monate
Falldarstellung	Am 29.01.2010 übermittelten die norwegischen Behörden ein Rechtshilfeersuchen, mit welchem im Zusammenhang mit dort geführten Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz um Erhebung von Verkehrsdaten zu insgesamt 18 Telekommunikationsanschlüssen gebeten wurde. Der Zeitraum, für welchen die Daten erhoben werden sollten, wurde nicht eingegrenzt, vielmehr wurde um Daten für den Zeitraum bis zur Stellung des Rechtshilfeersuchens und so weit rückwirkend wie möglich gebeten. Hintergrund: Am 09.11.2009 war es in Norwegen zur Festnahme von 3 Personen (2 Niederländer, 1 Marokkaner)

	gekommen, die in der Nähe eines Pkw festgenommen wurden, in welchem 9 kg Amphetamin und 3 kg Haschisch versteckt waren. Die norwegische Polizei geht davon aus, dass es sich bei den Personen um eine Kuriergruppe handelt, die aus den Niederlanden über Deutschland, Dänemark und Schweden nach Norwegen einreiste, wo sie vermutlich am 06.11.2009 ankam. Eines der genutzten Kurierautos ist ein in Deutschland angemietetes Fahrzeug. Mittels Erhebung der Verkehrsdaten (Gesprächsdaten, ein- und ausgehende Rufnummern, Datum und Zeitpunkt der Gespräche, Gesprächsdauer, IMEI-Nummern, Auskünfte über den Standort) sollten Informationen zu Bewegungen und dem Reiseweg der Verdächtigen erhoben werden. Betroffen waren 18 ausländische (maßgeblich niederländische) Rufnummern. Die Wiesbadener Staatsanwaltschaft verfügte die Anregung an die Staatsanwaltschaften an den Providersitzen Düsseldorf, München und Münster ab. Für einen Teil der Anschlüsse regte die Staatsanwaltschaft München zeitnah Beschlüsse für den dortigen Provider O2 an, welche am 18.02.2010 ergingen und an O2 weitergeleitet wurden. Die Umsetzung der Beschlüsse erfolgte jedoch erst nach dem Urteil des BVerfG. Am 10.03.2010 lieferte O2 Daten zu, wies jedoch darauf hin, dass nur Verbindungsdaten nach § 96 TKG beauskunftet würden und der beauskunftete Zeitraum aufgrund der variablen Speicherfristen des § 96 TKG nicht dem Zeitraum der Abfrage entsprechen müsse. Für weitere Anschlüsse beantragte die Staatsanwaltschaft Münster am 04.03.2010 einen entsprechenden Beschluss. Der Beschluss des AG für den Provider T-Mobile erging am 11.03.2010, mit welchem um Übermittlung der Daten, die zwischen dem 01.09.2009 und dem 11.01.2010 angefallen waren, gebeten wurde. T-Mobile teilte daraufhin mit, dass die gewünschten Verkehrsdaten aus datenschutzrechtlichen Gründen bereits gelöscht worden seien. Die Identifizierung von weiteren möglichen Tatverdächtigen sowie die Erhebung von weiterführenden Informationen zu den Bewegungen und dem Reiseweg der Verdächtigen in Deutschland war somit nicht möglich. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf lehnte den Erlass eines Beschlusses u. a. mit folgender Begründung gänzlich ab: "*Nach einer in jüngster Zeit ergangenen Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes stehen die derzeit in der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Rechtsvorschriften zur*

	Vorratsdatenspeicherung von Verbindungs- und Verkehrsdaten der Telekommunikation nicht im Einklang mit der deutschen Verfassung und sind daher nichtig. In Folge dieser Entscheidung besteht derzeit keine wirksame Rechtsgrundlage für deren Erhebung durch die Strafverfolgungsbehörden. Zudem haben die Telekommunikationsunternehmen zwischenzeitlich die bei ihnen gespeicherten Daten umfassend gelöscht."

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 11 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	Seit April 2010
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	26.04.2010
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	26.04.2010
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	26.04.2010

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/ Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Anzahl der Anschlüsse	1
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugend-pornographischer Schriften nach § 184b Abs. 1 bis 3, § 184c Abs. 3 StGB
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet
	Tauschbörse
Wegen der fehlenden Verkehrs-daten konnte die Tat..	nicht aufgeklärt werden.

Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	2-5 Monate
Falldarstellung	Anlassunabhängige Recherche in Datennetzen. Hierbei wurde im Bereich IRC (Internet Relay Chat) ein Nutzer auffällig, von welchem anschließend über ein privates P2P Netzwerk Dateien heruntergeladen werden konnten. Bei diesen Dateien handelte es sich um kinderpornografische Dateien. Der einzige Ansatz zur Täteridentifizierung liegt hier regelmäßig bei der festgestellten IP Adresse des Anbieters. Diese IP Adresse wurde durch die Protokollierung der Downloadvorgänge durch ein Netzwerkanalyseprogramm (Wireshark) festgestellt. Durch die fehlende Möglichkeit der Zuordnung der IP Adresse zu einem Kunden beim Internet Service Provider konnte keine Identifizierung erfolgen, da Hansenet **null** Tage speichert. Weitere Ermittlungsansätze liegen nicht vor, eine Strafverfolgung ist somit nicht mehr möglich.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 12 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	seit Mai 2010
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	03.05.2010
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	03.05.2010
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	03.05.2010

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/ Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Anzahl der Anschlüsse	1
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugend-pornographischer Schriften nach § 184b Abs. 1 bis 3, § 184c Abs. 3 StGB
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet
	Tauschbörse
Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Tat..	nicht aufgeklärt werden.

Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	2-5 Monate
Falldarstellung	Anlassunabhängige Recherche in Datennetzen. Im vorliegenden Fall wurde im Bereich IRC (Internet Relay Chat) ein Nutzer auffällig, von welchem anschließend über ein privates P2P Netzwerk Dateien heruntergeladen werden konnten. Bei diesen Dateien handelte es sich um kinderpornografische Dateien. Der einzige Ansatz zur Täteridentifizierung liegt hier regelmäßig bei der festgestellten IP-Adresse des Anbieters. Diese IP-Adresse wurde durch die Protokollierung der Downloadvorgänge durch ein Netzwerkanalyseprogramm (Wireshark) festgestellt werden. Durch die fehlende Möglichkeit der Zuordnung der IP-Adresse zu einem Kunden beim Internet Service Provider konnte keine Identifizierung erfolgen. Weitere Ermittlungsansätze liegen nicht vor, eine Strafverfolgung ist somit nicht mehr möglich, da Vodafone/Arcor keine Daten mehr speichern

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 13 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/ Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO bzw. § 20b BKAG)
Anzahl der Anschlüsse	147
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	aus dem Strafgesetzbuch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176a, 176b, 177 Abs. 2 Nr. 2 und des § 179 Abs. 5 Nr. 2 StGB
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet (Tauschbörse)
Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Tat….	nicht aufgeklärt werden.
Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	6 Monate
Falldarstellung	Umfangreiches Ermittlungsverfahren der brasilianischen Bundespolizei gegen mehrere brasilianische Tatverdächtige mit internationalen Bezügen wegen Besitzes und Verbreitung von kinderpornographischem Material über das Filesharing-Netzwerk von Gigatribe. Über den BKA-VB Brasilia wurden 147 IP-Adressen und 17 Gigatribe-Nicknames zu potentiellen deutschen Tatverdächtigen übermittelt. Anhand der festgestellten IP-

	Adressen, denen zur jeweiligen Tatzeit die von den Tatverdächtigen verwendeten Gigatribe-Pseudonyme (Nicknames) zugeordnet waren, wurden auch Bezüge nach Deutschland hergestellt. Die Zeitstempel der IP-Adressen (Tatzeiten) bewegen sich zwischen dem 29.05.2009 und dem 11.09.2009. Die diesbezüglich am 25.05.10 - sofort nach Eingang der Informationen aus Brasilien - bei den betreffenden deutschen sechs Providern durchgeführten Anschlussinhaberfeststellungen verliefen negativ. Eine eindeutige Täteridentifizierung hinsichtlich der von der brasilianischen Polizei mitgeteilten Nicknames war nicht möglich, da Pseudonyme in Gigatribe nicht zwingend (vor allem über einen längeren Zeitraum hinweg) personenbezogen sind. Insofern wären Täteridentifizierungen zu dem von der brasilianischen Polizei mitgeteilten Sachverhalt nur über eine IP-Anschlussinhaberfeststellung unter Angabe der relevanten Tatzeiten über die entsprechenden deutschen Provider möglich gewesen. Diese Daten liegen aufgrund des BVerfG-Urteil nicht mehr vor.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 14 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	Seit 05 / 2010

Art der Maßnahme	Zielwahlsuche (§ 100g StPO)
Anzahl der Anschlüsse	1
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Abs. 3 und § 152b Abs. 1 bis 4 StGB
Auskunftsersuchen betraf…..	Telefonie (Festnetz oder Mobilfunk)
Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Tat…..	erst zu einem späteren Zeitpunkt / wesentlich erschwert aufgeklärt werden.
Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	1 Monat
Falldarstellung	In einem hier geführten Ermittlungsverfahren wurde im Rahmen von TKÜ-Maßnahmen festgestellt, dass einer der Beschuldigten telefonischen Kontakt zu dem Nutzer einer italienischen Rufnummer unterhält. Der Inhalt der

	aufgezeichneten Gespräche ergab den Verdacht, dass es sich bei dieser Kontaktperson um einen weiteren Tatverdächtigen handeln könnte. Aus den Gesprächen ergab sich des Weiteren, dass der hier Beschuldigte über weitere Telefon-Anschlüsse verfügen dürfte. Zur Ermittlung dieser Anschlüsse wurde ein entsprechender Beschluss (Zielsuchlauf) erwirkt, der seitens der Deutschen Telekom AG nicht umgesetzt wurde, da "ankommende Verbindungen nicht mehr ermittelbar" seien. Nach Wegfall der Vorratsdatenspeicherung hätte die technische Möglichkeit eine Zielwahlsuche, bezogen auf die Daten die noch gespeichert werden dürfen, durchzuführen, jedoch wieder hergestellt werden müssen. Daher besteht der Verdacht, dass tatrelevante Absprachen durch den Beschuldigten mittels anderer als der hier bisher bekannten Telekommunikationsmittel getroffen werden. Zum Zwecke der Beweisführung im hier geführten Ermittlungsverfahren wäre daher eine Überwachung dieser Telekommunikationsmittel zwingend erforderlich. Zur Ermittlung weiterer vom Beschuldigten genutzter Telefon-Anschlüsse wäre ggf. die bei einem weiteren Beschuldigten durchgeführte TKÜ-Maßnahme grundsätzlich geeignet. Der Kontakt zwischen beiden fand bislang jedoch ausschließlich über die bereits bekannte Rufnummer statt, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass auf diese Weise die bis dato unbekannte Rufnummer ermittelt werden könnte, als äußerst gering eingeschätzt wird. Bei der Zielwahlsuche handelte es sich aus hiesiger Sicht um den effektivsten und am schnellsten umzusetzenden Ermittlungsansatz. Hier wäre eine Speicherdauer von einem Monat ausreichend gewesen, da der Beschluss in engem zeitlichen Zusammenhang zum Bekanntwerden des Sachverhaltes (Nutzen einer weiteren Rufnummer durch den Beschuldigten) erwirkt wurde.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 15 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	Seit 06 / 2010

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten / Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Anzahl der Anschlüsse	15
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften nach § 184b Abs. 1 bis 3, § 184c Abs. 3 StGB
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet
Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Tat…..	nicht aufgeklärt werden.
Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	1 Monat
Falldarstellung	Im von Rahmen durch die Metropolitan Police (Großbritannien) im Internet geführten und durch das „Child Exploitation and Online Protection Centre“

	(CEOP/Großbritannien) international koordinierten Ermittlungen wurden im Juni 2010 anhand (deutscher) IP-Adressen mehrere Nutzer festgestellt, die umfangreiches kinderpornografisches Bild- und Videomaterial im Internet angeboten und getauscht haben. Diese deutschen IP-Adressen wurden sodann zeitnah an das BKA übermittelt. Mittels der IP-Adressen hätte eine Identifizierung der Anschlussinhaber und damit der Tatverdächtigen erfolgen können. Dies war jedoch nicht mehr möglich, da bei den zuständigen deutschen Internet Service Providern (ISP) keine Kundendaten mehr vorlagen oder grundsätzlich keine Bestandsdaten zu IP-Adressen gespeichert werden. Eine Verpflichtung der TK-Anbieter zur Speicherung von retrograden Verkehrsdaten hätte eine Ermittlung der Tatverdächtigen ermöglicht.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 16 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	Seit 07 / 2010

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten / Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Anzahl der Anschlüsse	209
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugend-pornographischer Schriften nach § 184b Abs. 1 bis 3, § 184c Abs. 3 StGB
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet
Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Tat…..	nicht aufgeklärt werden.
Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	2-5 Monate
Falldarstellung	Der US Immigration and Customs Service (ICE) führt zusammen mit dem US Department of Justice (DOJ) unter der Bezeichnung ein Ermittlungsverfahren gegen die Mitglieder

	eines Internetforums. Die Täter tauschen dort große Mengen zum Teil selbst hergestellter Kinderpornografie aus. Derzeit liegen u. a. Hinweise auf 15 deutsche, noch nicht identifizierte Mitglieder vor. Die US-Behörden erhielten im November 2009 aus einem anderen einschlägigen Ermittlungsverfahren Hinweise auf die Existenz des Boards. Nachdem im Dezember 2009 festgestellt worden war, dass die technische Bereitstellung des Boardes im Internet (Hosting) mittlerweile durch einen us-amerikanischen Provider erfolgte, wurde dort im Januar 2010 eine Komplettsicherung des Internetforums sichergestellt. Das Hosting erfolgt aktuell noch beim gleichen Provider in den USA. Eine zweite Sicherung wurde am 28.06.2010 durchgeführt. Die IP-Daten wurden den Vertretern des BKA am 08.07.2010 anlässlich eines Koordinierungstreffens bei Eurojust in Den Haag / Niederlande zusammen mit mehreren Gigabyte an anderen Beweismitteln auf einer verschlüsselten Festplatte durch Beamte des US Immigration and Customs Service persönlich ausgehändigt. Die in Rede stehenden (und angefragten) IP-Verbindungen sind im Zeitraum vom 03.03.2010 bis 28.06.2010 angefallen. Zum Zeitpunkt der Übergabe an Beamte des BKA waren also selbst die aktuellsten IP-Adressen bereits zehn Tage alt und damit für eine erfolgversprechende Anfrage bei einem deutschen Provider vor dem Hintergrund der derzeitigen Speicher- und Beauskunftungspraxis nicht mehr geeignet. Die längste Speicherfrist der verwendeten ISP liegt bei sieben Tagen (DTAG). *Bewertung:* Trotz der im internationalen Vergleich sehr zeitnahen Übermittlung der Daten seitens der US-Behörden sind die IP-Adressen allesamt zu alt um zur Identifizierung der Tatverdächtigen herangezogen werden zu können. Weitere Ansätze zur Ermittlung der Täter bestehen derzeit nicht. Die Täter geben, wenn überhaupt, ausschließlich nicht existente E-Mail-Adressen bei der Erstellung ihrer Board-Profile an und machen im Rahmen der Board-Kommunkation keine Angaben zu ihrer Person.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 17 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	Seit 03 / 2010

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO)
Anzahl der Anschlüsse	1
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Straftaten des Raubes und der Erpressung nach den §§ 249 bis 255 StGB
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet
Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Tat…..	unvollständig aufgeklärt werden.
Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	6 Monate
Falldarstellung	Das Bundeskriminalamt, wurde am 04.03.2010 über das FBI über folgenden Sachverhalt informiert: Die US-amerikanische Firma Office Depot ist Inhaber der Domain techdepot.de, welche den Verkauf von Waren in Deutschland ermöglicht. Nach Mitteilung des FBI empfingen

	diverse techdepot.de-E-Mailadressen am 03.03.2010 eine E-Mail von dem Absender ddosservice10@yahoo.com, in denen dieser Geld forderte. Andernfalls würde die Webseite techdepot.de mittels einer DDoS-Attacke angegriffen. Nach Mitteilung des FBI fand am 03.03.2010 tatsächlich eine entsprechende DDoS-Attacke auf die Webseite techdepot.de statt, so dass diese vom Internet getrennt werden musste. In den USA wird deshalb ein Verfahren wegen Erpressung und Computersabotage geführt. Die besagte erpresserische E-Mail wurde von einem User mit einer IP-Adresse verschickt, die zum Kontingent des Providers netdirekt e.K. in Frankfurt gehört. Durch die US-amerikanischen Behörden wurde am 09.03.2010 die Vorabsicherung aller relevanten Daten für den Server zur oben benannten IP-Adresse erbeten. Im Rahmen des übermittelten Rechtshilfeersuchens wurde speziell auch nach IP-Verbindungsdaten gefragt. Eine Sicherung der Verbindungsdaten konnte jedoch trotz zeitnaher Anfrage des FBI aufgrund mangelnder „Vorratsdatenspeicherung“ nicht mehr erfolgen. Derartige DDoS-Attacken unter gleichzeitiger Erpressung wurden seit Mai 2010 auch vermehrt auf deutsche Webshops registriert (über 30 gemeldete Fälle; es ist aufgrund des unvollständigen Meldeverhaltens jedoch von einer erheblich höheren Gesamtfallzahl auszugehen). Da die Webshops i. d. R. ihre Ware nur über das Internet vertreiben, ist eine durch DDoS-Attacke bedingte Unerreichbarkeit für diese sehr geschäftsschädigend und verursacht erhebliche Umsatzverluste.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 18 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	Seit 02 / 2010
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	01.02.2010
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	19.07.2010
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	20.07.2010

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten / Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Anzahl der Anschlüsse	1
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Ausspähen von Daten § 202a, Abfangen von Daten § 202b, Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten § 202c StGB
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet, E-Mail-Verkehr
Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Tat…..	unvollständig aufgeklärt werden.

Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	6 Monate
Falldarstellung	Am 28.01.2010 wurden sowohl in Deutschland als auch parallel im internationalen Ausland gefälschte E-Mails versendet, welche angeblich von den nationalen Emissionshandelsstellen stammten. Mithilfe dieser E-Mails wurde aber eine Phishing-Attacke durchgeführt, durch die in Deutschland die Zugangsdaten zu Emissionshandelskonten von sieben Firmen ausgespäht werden konnten. Bei fünf dieser Firmen wurden mithilfe der durch die Phishing-Attacke erlangten Zugangsdaten unberechtigte Transaktionen von den jeweiligen Emissionshandelskonten vorgenommen. Es erfolgten neun illegale Transaktionen von den Konten der Geschädigten, bei welchen insgesamt 232.500 Emissionszertifikate ins Ausland übertragen wurden. Diese 232.500 Emissionszertifikate führten zu einer Schadenssumme von insgesamt 3.017.850 Euro. Nach Auskunft der für den Emissionshandel im europäischen Binnenmarkt zuständigen EU-Kommission erfolgte der Angriff auf sämtliche nationalen Handelsstellen innerhalb der EU sowie auf weitere weltweit verteilte nationale Emissionshandelsstellen. Internationale Schadensfälle sind aus Belgien und Tschechien gemeldet worden. Bei den Zugriffen auf die ausgespähten Konten und den anschließenden illegalen Transaktionen konnten neben ausländischen auch mehrere deutsche IP-Adressen festgestellt werden, von welchen zumindest eine IP-Adresse relevant erscheint. Eine Feststellung der hinter den IP-Adressen stehenden Kunden ist mangels Vorratsdatenspeicherung nicht möglich.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 19 [Gefahrenabwehr]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Sicherungsgruppe

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	Seit 09/2010
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	28.09.2010
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	28.09.2010
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	28.09.2010

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten / Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Anzahl der Anschlüsse	1
Zweck des Auskunftsersuchens	Gefahrenabwehr
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet
Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Gefahr …..	nicht beseitigt bzw. ausgeräumt werden.

Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	1 Monat
Falldarstellung	Am 26.09.2010 erhielt das Bundestagsbüro eines Mitglieds der Bundesregierung eine über das Kontaktformular auf deren eigener Internetseite versandte Nachricht, in der das Mitglied der Bundesregierung persönlich beleidigt und diffamiert wurde. Zu der zur Nachricht gehörenden IP-Adresse wurde ein Auskunftsersuchen gestellt, dieses wurde jedoch nicht beantwortet. Eine Rückverfolgung des Anschlussinhabers ist somit nicht möglich. Der Absender hat zwar einen Namen und eine existente Adresse angegeben, ob es sich jedoch tatsächlich um den Absender handelt, konnte bisher nicht festgestellt werden. Ohne die zweifelsfreie Identifizierung der Urheber derartiger Mails ist eine Einschätzung zur Ernsthaftigkeit der Äußerungen erschwert und eine verbindliche Prognose zum Gefährdungspotenzial der Absender kaum zu treffen. Darüber hinaus kann keine verlässliche regionale Zuordnung des Absenders erfolgen. Dem BKA ist es daher ebenfalls nicht möglich, den Sachverhalt einer örtlich zuständigen Polizeibehörde für weitere Gefahrenabwehrmaßnahmen zu übermitteln. Die Gefahr, die unter Umständen vom Urheber solcher Beleidigungsmails ausgeht, kann nicht beseitigt werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 20 [Gefahrenabwehr]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Sicherungsgruppe

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	Seit 09/2010
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	27.09.2010
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	27.09.2010
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	27.09.2010

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten / Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Anzahl der Anschlüsse	1
Zweck des Auskunftsersuchens	Gefahrenabwehr
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet
Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Gefahr …..	nicht beseitigt bzw. ausgeräumt werden.

Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	1 Monat
Falldarstellung	Gegenstand der Gefährdungsermittlungen sind zwei Nachrichten, die per Kontaktformular im Internet an eine Ministerin gesandt wurden. Inhaltlich beschwert sich der Verfasser über die geringe Erhöhung der Hartz IV-Sätze, die derzeit in den Medien eine große Aufmerksamkeit erfahren. Mit seiner Kritik beleidigt der Verfasser die Ministerin und wünscht sich am Ende deren Tod. Der Verfasser konnte wegen eines vom Provider negativ beantworteten Auskunftsersuchens nicht festgestellt werden. Andere Ermittlungsansätze als diese IP sind nicht ersichtlich. Ohne die zweifelsfreie Identifizierung der Urheber derartiger Mails ist eine Einschätzung zur Ernsthaftigkeit der Äußerungen erschwert und eine verbindliche Prognose zum Gefährdungspotenzial der Absender kaum zu treffen. Darüber hinaus kann keine verlässliche regionale Zuordnung des Absenders erfolgen. Dem BKA ist es daher ebenfalls nicht möglich, den Sachverhalt einer örtlich zuständigen Polizeibehörde für weitere Gefahrenabwehrmaßnahmen zu übermitteln. Die Gefahr, die unter Umständen vom Urheber solcher Drohmails ausgeht, kann nicht beseitigt werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 21 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Staatsschutz

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	Seit 09/2010
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	11.08.2010
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	1.) 04.10.2010 2.) 28.10.2010
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	1.) 05.10.2010 2.) 28.10.2010

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten / Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Anzahl der Anschlüsse	1.) 4 2.) 1
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Verdacht der Unterstützung terroristischer Vereinigungen im Ausland gemäß § 129b Abs. 1, § 129a Abs. 5 S. 1 StGB und weiterer Straftaten
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet

Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Gefahr / Tat…..	1.) erst zu einem späteren Zeitpunkt / wesentlich erschwert aufgeklärt werden. 2.) unvollständig aufgeklärt werden.
Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	1.) 1 Monat 2.) 6 Monate
Falldarstellung	In einem Ermittlungsverfahren der Abteilung ST gegen derzeit drei Beschuldigte wegen des Verdachts der Unterstützung terroristischer Vereinigungen im Ausland gemäß § 129b Abs. 1, § 129a Abs. 5 S. 1 StGB und weiterer Straftaten werden bei zwei Beschuldigten aktuell Beschlüsse des Ermittlungsrichters des BGH zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs sowie des DSL-Anschlusses umgesetzt. Die bisherigen Ermittlungen führten unter anderem zu einem YouTube-Kanal mit einem Benutzernamen. Die hierzu ermittelten IP-Adressen konnten einem Provider zugeordnet werden. In selbigem Verfahren führten Ermittlungen u. a. auch zu einer Email-Adresse, deren Registrations-IP-Adresse ebenfalls einem Provider zugeordnet werden konnte. In beiden Fällen wurde durch den Provider mitgeteilt, dass dynamisch vergebene IP-Adressen seit dem 02.03.2010 nicht mehr gespeichert werden. Es konnten keine Bestandsdaten zu den entsprechenden IP-Adressen erhoben und deren Benutzer, bei denen es sich möglicherweise um enge Kontaktpersonen der Beschuldigten handelt, nicht identifiziert werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 22 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	Seit 08/2010
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	09.08.2010
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	18.08.2010
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	18.08.2010

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO)
Anzahl der Anschlüsse	3
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Straftaten nach den §§ 29a, 30, 30a oder 30b BtmG
Auskunftsersuchen betraf…..	Telefonie (Festnetz oder Mobilfunk)
Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Gefahr / Tat…..	unvollständig aufgeklärt werden.

Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	2-5 Monate
Falldarstellung	Im August 2010 wurde in einem bei der Abteilung SO geführten Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen das BtmG bekannt, dass zwei venezolanische sowie ein nigerianischer Täter nach Deutschland reisten, um einen RG-Transport in einem Reisekoffer, welcher in Venezuela aufgegeben und am Flughafen Frankfurt/Main entgegengenommen werden sollte, durchzuführen. Der Koffer ist jedoch nie am Flughafen Frankfurt angekommen. Für drei im Rahmen von TKÜ-Maßnahmen bekannt gewordene venezolanische Rufnummern wurde nach § 100g StPO ein Beschluss zur Ermittlung aller noch gespeicherten retrograden Verkehrsdaten zu diesen Anschlüssen vom zuständigen AG erlassen, um weitere Rufnummern der Beschuldigten sowie von Mittätern zu ermitteln. Die Netzbetreiber führten unter Verweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 02.03.2010 keinen entsprechenden Suchlauf in ihren Systemen durch, so dass nicht geklärt werden konnte, welche weiteren Personen zum tatrelevanten Zeitraum mit den venezolanischen Rufnummern in Kontakt standen.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 23 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	Seit 09/2010
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	29.09.2010
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	13.10.2010
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	14.10.2010

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten / Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Anzahl der Anschlüsse	1
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Straftaten nach den §§ 29a, 30, 30a oder 30b BtmG
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet
Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Gefahr / Tat…..	nicht aufgeklärt werden.

Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	2-5 Monate
Falldarstellung	In einem weiteren Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen das BtmG bei der Abteilung SO steht eine unbekannte Person in Verdacht über das Internet weltweit Ecstasy über Business-Plattformen anzubieten und zu vertreiben. Über eine bekannt gewordene Email-Adresse konnte vom Email-Provider eine IP-Adresse zugeliefert werden, mit welcher der Nutzer sich beim Einrichten des Email-Accounts angemeldet hatte. Diese IP konnte einem deutschen Provider zugeordnet werden. Aufgrund der nicht gespeicherten IP-Adressen/LogFiles konnte allerdings vom Provider kein Nutzer dieser bekannt gewordenen IP-Adresse zugeordnet werden. Es handelte sich hierbei um den einzigen Ermittlungsansatz. Bislang konnte die unbekannte Person noch nicht identifiziert werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 24 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	12/2009 – 08/2010
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	23.08.2010
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	23.08.2010
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	27.09.2010

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten / Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Anzahl der Anschlüsse	1
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Straftat nach § 303a StGB (Datenveränderung)
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet
Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Gefahr / Tat…..	nicht aufgeklärt werden.

Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	6 Monate
Falldarstellung	Durch Mitteilung der Schweizer Behörden wurde der Abteilung SO bekannt, dass bei einem unerlaubten Zugriff auf einen Server bei einer Schweizer Firma ein bekanntes Hacker-Tool („Cain&Abel“) auf dem geschädigten Server abgelegt wurde. Am 23.08.2010 stellten die Schweizer Behörden ein entsprechendes Übernahmeersuchen an Deutschland. Bei dem unerlaubten Zugriff wurde die vermutliche IP-Adresse des Täters, die zum Kontingent eines deutschen Internet-Service-Providers gehörte, mitgeloggt. Zu dieser IP waren beim Provider jedoch keine Daten mehr vorhanden. Bei der IP-Adresse handelte es sich um den einzigen Ermittlungsansatz. Die Übernahme der Ermittlungen in Deutschland war daher nicht möglich.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 25 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	Seit 05/2010
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	19.05.2010
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	19.05.2010
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	1.) 25.05.2010 sowie 2.) 12.08.2010

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten / Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Anzahl der Anschlüsse	1.) 1124 2.) 468
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Cybercrime-affine Straftaten gem. §§ 202a, 202b, 202c, 263a, 303a, 303b StGB (Ausspähen / Abfangen von Daten, Computerbetrug, Datenveränderung, Computersabotage)
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet

Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Gefahr / Tat…..	nicht aufgeklärt werden.
Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	6 Monate
Falldarstellung	In einem Ermittlungsverfahren wegen Verdachts cybercrime-affiner Straftaten (§§ 202a, 202b, 202c, 263a, 303a, 303b StGB) bei der Abteilung SO konnte im Rahmen der phänomenspezifischen Beobachtung des Internets im Mai 2010 eine Meldung verfolgt werden, wonach eine Forendatenbank durch eine White-Hat-Gruppierung (Anm. Hacker, die ohne kriminelle Energie handeln) dupliziert und im Internet zum kostenlosen Download angeboten wurde. Diese Datei archiviert für ein gewisses zeitliches Fenster sämtliche Aktivitäten aller 4.865 registrierten Mitglieder des betreffenden Forums. 1.) In diesem Zusammenhang wurden Bestandsdaten zu 1.134 in der Datenbank archivierten User-Sessions angefragt. In der Datenbank waren u. a. die letzten Logins registrierter Mitglieder sowie der dazugehörige Zeitstempel dokumentiert. Von den 1.134 angefragten IP-Adressen konnten providerseitig lediglich zehn IP-Adressen personalisiert werden. 2.) Außerdem wurden im Rahmen der Erhebung von Bestandsdaten zu 532 Email-Accounts, welche täterseitig bei der Registrierung auf der Plattform hinterlegt wurden, bei einem Email-Provider zu allen angefragten Email-Accounts die letzten Login-IP-Adressen mitgeliefert. Diese 532 IP-Adressen wurden an die zuständigen Internet-Service-Provider übermittelt. Hierbei konnten 468 IP-Adressen nicht personalisiert werden konnten. Aufgrund der mangelhaften Verkehrsdatenspeicherung konnten hunderte User bzw. Forumsmitglieder nicht identifiziert und die Tat bislang nicht aufgeklärt werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 25 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	Seit 05/2010
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	19.05.2010
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	19.05.2010
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	1.) 25.05.2010 sowie 2.) 12.08.2010

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten / Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Anzahl der Anschlüsse	1.) 1124 2.) 468
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Cybercrime-affine Straftaten gem. §§ 202a, 202b, 202c, 263a, 303a, 303b StGB (Ausspähen / Abfangen von Daten, Computerbetrug, Datenveränderung, Computersabotage)
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet

Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Gefahr / Tat…..	nicht aufgeklärt werden.
Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	6 Monate
Falldarstellung	In einem Ermittlungsverfahren wegen Verdachts cybercrime-affiner Straftaten (§§ 202a, 202b, 202c, 263a, 303a, 303b StGB) bei der Abteilung SO konnte im Rahmen der phänomenspezifischen Beobachtung des Internets im Mai 2010 eine Meldung verfolgt werden, wonach eine Forendatenbank durch eine White-Hat-Gruppierung (Anm. Hacker, die ohne kriminelle Energie handeln) dupliziert und im Internet zum kostenlosen Download angeboten wurde. Diese Datei archiviert für ein gewisses zeitliches Fenster sämtliche Aktivitäten aller 4.865 registrierten Mitglieder des betreffenden Forums. 1.) In diesem Zusammenhang wurden Bestandsdaten zu 1.134 in der Datenbank archivierten User-Sessions angefragt. In der Datenbank waren u. a. die letzten Logins registrierter Mitglieder sowie der dazugehörige Zeitstempel dokumentiert. Von den 1.134 angefragten IP-Adressen konnten providerseitig lediglich zehn IP-Adressen personalisiert werden. 2.) Außerdem wurden im Rahmen der Erhebung von Bestandsdaten zu 532 Email-Accounts, welche täterseitig bei der Registrierung auf der Plattform hinterlegt wurden, bei einem Email-Provider zu allen angefragten Email-Accounts die letzten Login-IP-Adressen mitgeliefert. Diese 532 IP-Adressen wurden an die zuständigen Internet-Service-Provider übermittelt. Hierbei konnten 468 IP-Adressen nicht personalisiert werden konnten. Aufgrund der mangelhaften Verkehrsdatenspeicherung konnten hunderte User bzw. Forumsmitglieder nicht identifiziert und die Tat bislang nicht aufgeklärt werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 26 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	08/2010 bis 09/2010
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	05.08.2010
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	05.08.2010
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	12.08.2010

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten / Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Anzahl der Anschlüsse	2
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176a, 176b, 177 Abs. 2 Nr. 2 oder des § 179 Abs. 5 Nr. 2 StGB sowie Straftaten des Ausspähens (§ 202a StGB) oder Abfangens von Daten (§ 202b StGB) oder deren Vorbereitung (§ 202c StGB)
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet

Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Gefahr / Tat…..	nicht aufgeklärt werden.
Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	1 Monat
Falldarstellung	Im Rahmen eines bei der Abteilung SO geführten Ermittlungsverfahrens im Deliktsbereich Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurde bekannt, dass ein unbekannter Täter ein 13-jähriges Mädchen bei einer Internet-Community anschrieb und ihr miteilte, dass er mittels eines Trojaners vollen Zugriff auf ihren PC habe. Dies könne er auch nachweisen. Er forderte Geschlechtsverkehr von ihr, sonst würde er Nacktfotos von ihr im Internet veröffentlichen. Nachdem sie hierauf nicht einging, forderte er, dass sie sexuelle Handlungen an sich vornahm. Diesem Ansinnen kam sie nach. Über den Plattformbetreiber konnten aussagekräftige Logdaten inclusive IP-Adressen erlangt werden, die aber mangels Verkehrsdatenspeicherung nicht personifiziert werden konnten. Nach Bewertung des Sachbearbeiters waren dies sehr vielversprechende Spuren, die nicht weiter verfolgt werden konnten.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 27 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	Seit 02/2010
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	30.10.2009
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	22.10.2010
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	22.10.2010

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten / Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Anzahl der Anschlüsse	9
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176a, 176b, 177 Abs. 2 Nr. 2 oder des § 179 Abs. 5 Nr. 2 StGB sowie Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften nach § 184b Abs. 1 bis 3, § 184c Abs. 3 StGB
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet

Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Gefahr / Tat…..	nicht aufgeklärt werden.
Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	6 Monate
Falldarstellung	In einem weiteren Ermittlungsverfahren im Deliktsbereich Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei der Abteilung SO wurde festgestellt, dass ein unbekannter Täter in den Jahren 2008 sowie 2009 Jungen im Alter von 12-14 Jahren auf einem Sozialen Netzwerk im Internet anschrieb, diesen kinderpornografisches Material anbot und in mehreren Fällen tatsächlich Kinderpornografie übermittelte. Darüber hinaus forderte er in Einzelfällen die Kinder auf, kinderpornografisches Material von sich oder anderen Kindern herzustellen und ins Internet zu posten. Es wurden aktive Kontakte eines Täter-ICQ-Kontos festgestellt. Diese sollten über deren Verbindungsdaten identifiziert werden. Möglicherweise handelt es sich dabei um weitere Geschädigte oder Verdächtige, die den gesuchten Täter möglicherweise real kennen. Die angefragten IP-Adressen waren ein bis drei Tage alt. Der jeweils zuständige Provider antwortete auf Anfrage, dass keine rückwirkenden sowie aktiven Daten gespeichert werden Da es sich bei den IP-Adressen um den einzigen Ermittlungsansatz handelte, konnten die Kontakte bislang nicht identifiziert werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 28 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	Seit 09/2010
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	30.09.2010
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	22.10.2010
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	22.10.2010

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten / Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Anzahl der Anschlüsse	1
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Cybercrime-affine Straftaten gem. §§ 202a, 202b, 202c, 263a, 303a, 303b StGB (Ausspähen / Abfangen von Daten, Computerbetrug, Datenveränderung, Computersabotage)
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet
Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Gefahr / Tat…..	unvollständig aufgeklärt werden.

Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	2-5 Monate
Falldarstellung	Bei der Abteilung SO wurde durch Mitteilung durch IP Wien bekannt, dass bei der Polizei in Linz ein Ermittlungsverfahren wegen Ausspähens von Daten und Übernahme eines Ebay-Accounts geführt wird. Der Geschädigte in Österreich erstattete Anzeige, als er bemerkte, dass er sich mit seinen Zugangsdaten bei Ebay sowie in seinen Email-Account nicht mehr einloggen konnte. Nachdem er dies Ebay gemeldet hatte, konnte er sich mit neuen Zugangsdaten wieder anmelden. Daraufhin wurde bemerkt, dass eine unbekannte Person unter seinem Namen einen AV-Receiver zum Verkauf angeboten hatte. Dem Geschädigten ist ein Schaden von 1.191,- € entstanden. Ob es weitere Verkaufsangebote gegeben hat, ist dem BKA nicht bekannt. Weiterhin wurden alle Emails des Geschädigten an eine andere Email-Adresse weitergeleitet. Der Email-Anbieter teilte auf Anfrage mit, dass diese Email-Adresse mit der in Rede stehenden IP-Adresse angelegt wurde. Ein Auskunftsersuchen beim zuständigen Provider zu den Bestandsdaten bezüglich der IP-Adresse wurde negativ beantwortet. Die Identität des Inhabers des Email-Kontos konnte auf diese Weise also bislang nicht festgestellt werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 29 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	ab 01. Januar 2011
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	24.01.2011
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	24.01.2011
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	24.01.2011

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/Bestandsdaten (§ 113 TKG)
Anzahl der Anschlüsse	965
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
Straftat	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugend-pornographischer Schriften nach § 184b Abs. 1 bis 3, § 184c Abs. 3 StGB
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet, Website
Wegen der fehlenden Verkehrs-daten konnte die Straftat…..	nicht aufgeklärt werden.

Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	2-5 Monate
Falldarstellung	Im Januar 2011 erhielt das Bundeskriminalamt einen Hinweis durch IP Luxemburg auf Tatverdächtige aus Deutschland, welche auf eine kinderpornografische Webseite zugegriffen hatten, um kinderpornografische Videodateien vermutlich gegen Entgelt herunterzuladen. Dabei konnten die IP-Adressen der deutschen Nutzer registriert werden. Die Tatzeit der Zugriffe lag im November 2010. Auf die daraufhin gestellten Auskunftsersuchen teilten die Provider mit, dass keine Daten zu den IP-Adressen vom November 2010 mehr gespeichert seien. Da neben den IP-Adressen, welche für deutsche Provider registriert sind, keine weiteren Daten vorhanden waren mit denen die Internet-Nutzer hätten identifiziert werden können, mussten die Ermittlungen eingestellt werden. Da die IP-Adressen den einzigen Ermittlungsansatz in dem Verfahren darstellten, ist eine Aufklärung der Straftaten somit ausgeschlossen.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 30 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Polizeilicher Staatsschutz

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	01.08.2010 - offen
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	19.08.2010
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	13.01.2011
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	14.01.2011

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Anzahl der Anschlüsse	1
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
Auskunftsersuchen betraf…..	IP-Adresse
Wegen der fehlenden Verkehrs-daten konnte die Tat ...	nur unvollständig (z.B. keine Identifizierung weiterer TV oder Kontaktpersonen) aufgeklärt werden.

Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	6 Monate
Falldarstellung	Es werden Ermittlungen wegen des Verdachts der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland geführt. Diese richten sich gegen derzeit noch unbekannte Täter, bei denen es sich wahrscheinlich um deutsche Staatsangehörige handelt. Diese sollen ausländische terroristische Vereinigungen, u.a. Al-Qaida und die Islamische Bewegung Usbekistan (IBU), durch die Verbreitung von Propagandamaterial im Internet unterstützen bzw. um Mitglieder oder Unterstützer werben. Zu einem für die Ermittlungen relevanten YouTube-Kanals hatte sich ein unbekannter Nutzer angemeldet, der identifiziert werden sollte. Daher wurde YouTube/Google um Übermittlung der dort vorliegenden Bestandsdaten zu diesem YouTube-Kanal gebeten. Nach Mitteilung der beim Login verwendeten IP-Adresse dieses Nutzers, die einem deutschen Provider zugeordnet werden konnte, wurde um Auskunftserteilung zu den Kundendaten gemäß § 113 Abs. 1 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO gebeten. Darauf folgte die Auskunft, dass die Speicherfrist bereits abgelaufen war und diesbezügliche keine Recherche mehr möglich ist. Folglich konnten keine Hinweise auf die hinter dem relevanten YouTube-Kanal stehende Person erlangt und damit keine neuen Ermittlungsansätze gewonnen werden. Die Ermittlungen zur Identifizierung der derzeit noch unbekannten Täter sind daher erschwert.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 31 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundeskriminalamt, Abteilung Polizeilicher Staatsschutz

Angaben zum Ermittlungsverfahren / Verfahren zur Gefahrenabwehr	
1. Zeitraum, in dem das Verfahren geführt wurde bzw. bei noch laufenden Verfahren ab welchem Zeitpunkt	seit Juni 2010
2. Sachverhalt wurde polizeilich bekannt am:	13.07.2010
3. Zeitpunkt der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat bzw. Beseitigung der Gefahr	13.07.2010
4. Datum des Auskunftsersuchens bzw. der Anregung (in Fällen des § 100g StPO)	23.07.2010

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. § 20b BKAG)
Anzahl der Anschlüsse	2
Zweck des Auskunftsersuchens	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach den §§ 129 bis 130 StGB
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet, E-Mail-Verkehr
Wegen der fehlenden Verkehrs-daten konnte die Tat…..	unvollständig (z.B. keine Identifizierung weiterer TV oder Kontaktpersonen) aufgeklärt werden.

Polizeilich wäre eine Speicherung der Verkehrsdaten für folgende Dauer erforderlich gewesen:	6 Monate
Falldarstellung	Im Ermittlungsverfahren konnte eine E-Mail-Adresse einer unbekannten Person aus Berlin festgestellt werden, die mit dem Beschuldigten in Pakistan kommunizierte. Die Identifizierung der unbekannten Person über die Registrierungsdaten von der Einrichtung ihres E-Mail-Kontos war nicht möglich, da diese fiktiv waren. Somit bestand lediglich die Möglichkeit, über die IP-Adresse, die bei der Registrierung systembedingt automatisch erfasst wird, einen Rückschluss auf den tatsächlichen Einrichter des E-Mail-Kontos ziehen zu können. Die hierfür notwendigen Daten waren jedoch mangels „Vorratsdatenspeicherung“ beim Provider nicht mehr gespeichert. Auch andere Ermittlungsansätze wie die zu einem späteren Zeitpunkt vorliegenden E-Mailinhalte ließen keinen eindeutigen Rückschluss auf die wahre Identität des Unbekannten zu. Das E-Mail-Konto wurde, wie in dem Phänomenbereich häufig, konspirativ angelegt und - wie die zu einem späteren Zeitpunkt vorliegenden E-Mailinhalte zeigten - die Kommunikation zwischen den Beteiligten teilweise verklausuliert abgehalten. Somit konnten anhand der Kommunikationsinhalte auch keine eindeutigen Rückschlüsse auf die wahre Identität der Person gewonnen werden. Es konnte lediglich abgeleitet werden, dass es sich um eine männliche Person aus Berlin handelt, die dort ein bestimmtes Kontaktumfeld hatte und Kontakt zu Mitgliedern der Deutschen Taliban Mujaheideen pflegt sowie jihadistisches Gedankengut besitzt. Wie aus Telekommunikations-überwachungsmaßnahmen zu diesem E-Mail-Konto bekannt wurde, reiste diese unbekannte männliche Person mit weiteren Personen aus dem Bundesgebiet aus, wahrscheinlich mit Reiseziel Pakistan. Die angeforderten Verkehrsdaten hätten möglicherweise eine Identifizierung der unbekannten männlichern Person herbeiführen oder zumindest weitere Ermittlungsansätze bieten können, um die Person vor ihrer Ausreise zu identifizieren. Weitere Ermittlungsansätze zur Identifizierung lagen nicht vor. Sofern sich die Person nunmehr im pakistanischen/ afghanischen Grenzgebiet aufhält, könnte sich die Person einer terroristischen Vereinigung, möglicherweise wie der

	Beschuldigte der Deutschen Taliban Mujahideen, angeschlossen haben. Eine - nun mangels „Vorratsdaten-speicherung“ nicht mögliche - Identifizierung der Person, hätte die Ausreise möglicherweise verhindert.

2. Herausragende Rechtstatsachen Länder und BPOL

[Erhebungszeitraum: 02.03.2010- offen]

a. Auswertestand: 17.09.2010 [Fälle 1-47]

b. Auswertestand: 17.12.2010 [keine neuen Fälle]

c. Auswertestand: 24.02.2011 [Fälle 48-54]

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 1 [Gefahrenabwehr]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	LKA Baden-Württemberg

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/ Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO bzw. jew. Polizeigesetz)
Falldarstellung	Anschlagsdrohung Seit dem 19.12.2009 verschickte ein unbekannter Täter über ein Briefzentrum mehr als 100 Briefe, adressiert an Schulen, Universitäten und Privatpersonen im gesamten Bundesgebiet, die jeweils eine Drohung mit einem Sprengstoffanschlag für den Fall der Nichtzahlung einer geforderten Geldsumme enthielten. Als angeblicher Urheber der Briefe wird eine tatsächlich existente Person (nachfolgend Geschädigte) genannt, die jedoch aufgrund der durchgeführten Ermittlungen definitiv mit den Drohbriefen in keinerlei Verbindung zu bringen ist. Vielmehr besteht Grund zur Annahme, dass die Geschädigte von dem Briefschreiber in Misskredit gebracht werden soll. Mit E-Mail vom 22.04.2010 trat der unbekannte Verfasser mit der Geschädigten über deren Profil bei dem Netzwerk „studiVZ“ in Kontakt. Mit Schreiben vom 26.04.2010 wurde der Betreiber des Netzwerks „studiVZ“, VZnet Netzwerke Ltd., gemäß Telemediengesetz um Mitteilung der Bestandsdaten (u. a. IP-Adresse des Absenders) gebeten. Nach deren Mitteilung konnte der Internet-Provider, die Firma Vodafone/ARCOR, festgestellt werden.

	Auf telefonische Anfrage bezüglich der Feststellung des Anschlusses bzw. Anschlussinhabers über die mitgeteilte IP-Adresse teilte die Fa. Vodafone-ARCOR mit, dass aufgrund des BVerfG zur Vorratsdatenspeicherung ihrerseits diese Daten nicht mehr gespeichert werden, da die Speicherung der dynamischen IP-Adresse für Abrechnungszwecke nicht erforderlich ist. Somit ist die Feststellung des Urhebers der angeführten Mail auf diesem Wege nicht mehr möglich.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 2 [Gefahrenabwehr]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	LKA Baden-Württemberg

Art der Maßnahme	Zielwahlsuche (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz)
Zweck des Auskunftsersuchens	Gefahrenabwehr
Falldarstellung	Bombendrohung bei der Justizzentrale Mosbach Aktuelle Ausgangslage ist eine am 20.04.2010, zwischen 10.20 Uhr und 10.30 Uhr, bei der Telefonzentrale der Justizbehörden Mosbach telefonisch eingegangene Bombendrohung durch einen anonymen, männlichen Anrufer. Die Kennung des Anrufes wurde unterdrückt. In diesem Zusammenhang wurde zeitnah eine gerichtliche Anordnung beim Amtsgericht Mosbach zur Erhebung von Telekommunkationsverbindungsdaten bezüglich aller im Tatzeitraum eingegangenen Anrufe auf die Zentralnummer erwirkt. Da die (unterdrückte) **eingehende Rufnummer** nicht zur Rechnungsstellung oder Dokumentation erforderlich sind, muss mit der Rufnummer des Geschädigten bei allen Telefonanbietern in Deutschland ein **Zielsuchlauf** durchgeführt werden. Gemäß Auskunft der für die Umsetzung hierfür zuständigen Servicestelle des LKA BW, ESB, führt die Deutsche Telekom AG (DTAG) keine Zielsuchläufe mehr durch. Mit der Einführung der „Vorratsdatenspeicherung“ für die verpflichteten Netzbetreiber wurde das „Tool“ für die technische Durchführung eines solchen Zielsuchlaufes bei der DTAG überflüssig und deshalb abgeschafft. Nach der neuesten Rechtsprechung über die “Vorratsdatenspeicherung“ wurde dieses „Tool“ für die

	technische Realisierung eines Zielsuchlaufes nicht wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass laut Auskunft der Servicestelle des LKA Baden-Württemberg geschätzte 80% der möglichen Verbindungsdatensätze bei einem Zielsuchlauf nicht erschlossen werden können.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 3 [Gefahrenabwehr]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Mecklenburg-Vorpommern, KK Stralsund

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. SOG MV)
Zweck des Auskunftsersuchens	Gefahrenabwehr
Auskunftsersuchen betraf …	Internet
Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Gefahr …	erst zu einem späteren Zeitpunkt beseitigt werden.
Falldarstellung	Ausgangspunkt der polizeilichen Ermittlungen war eine Vermisstenanzeige zu einem 13jährigen Mädchen. Diese nahm über das Soziale Netzwerk (Knuddels.de) Kontakt zu ihrer Mutter auf. Zu diesem Zeitpunkt lagen keine Anhaltspunkte für den Aufenthaltsort der Verrmissten vor. Der Kontakt zu ihrer Mutter fand am 11.07.2010 abends statt. Diese informierte die Polizei am 12.07.2010 darüber. Mittels Anordnung vom 13.07.2010, konnten die hinter der genutzten IP-Adresse stehenden Kundendaten jedoch nicht mehr erhoben werden, weil die Verkehrsdaten durch den Anbieter gar nicht gespeichert wurden. Mithilfe der retrograd gespeicherten Verbindungsdaten, hätte der hinter der festgestellten IP-Adresse stehende Standort des genutzten Anschlusses ermittelt werden können. Die IP-Adresse in diesem Sachverhalt war ein Ermittlungsansatz von mehreren. Wegen des erfolglosen Auskunftsersuchens zu den Bestandsdaten zu dieser IP-Adresse konnte der Sachverhalt erst zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden.

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 4 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Nordrhein-Westfalen, Polizeipräsidium Köln

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO) Funkzellenabfrage (100g StPO) Zielwahlsuche (§ 100g StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212 StGB
Falldarstellung	Am 15.01.2010 wurde in Leverkusen unmittelbar an der Straßenböschung ein zunächst nicht identifiziertes Mordopfer aufgefunden. Nach wenigen Tagen konnte der Mann als 43- jähriger italienischer Staatsangehöriger ermittelt werden, der sich unangemeldet in Köln aufhielt. Durch italienische Behörden wurde zwischenzeitlich mitgeteilt, dass der Geschädigte der Mafia nahe stehen soll, ohne Mitglied einer Mafiafamilie zu sein. Im Rahmen der Ermittlungen gelang es nunmehr (Anfang April 2010) den möglichen Tatort und vier mögliche Tatbeteiligte zu ermitteln. Für das Ermittlungsverfahren ist es unerlässlich, die retrograden Daten zu der Telefonie aller Tatbeteiligten auswerten zu können. Die Anzahl der bekannten Anschlüsse steht noch nicht fest. Das Auskunftsersuchen wurde jedoch nicht gestellt, da die Staatsanwaltschaft Köln die Stellung eines Antrags zur Anordnung eines Auskunftsersuchens nach dem Urteil des BVerfG abgelehnt hat. Des Weiteren kann nunmehr nicht überprüft werden, ob die

	drei Tatverdächtigen, die den Mord begangen haben sollen, sich in dem Zeitraum, in dem die Leiche abgelegt wurde, am Ablageort oder in tatrelevanten Zeitraum am möglichen Tatort befunden und in einer relevanten Funkzelle telefoniert haben. Die Aufklärung der Tat ist aus hiesiger Sicht zumindest wesentlich erschwert. Die Ermittlungen dauern an.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 5 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	LKA Brandenburg

Art der Maßnahme	Funkzellenabfrage (100g StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212 StGB
Falldarstellung	Mord zum Nachteil eines Polizeibeamten am 23.11.2009; 1) Der / die Täter flüchtete / n nach der Tat mit dem PKW des Opfers in eine unbekannte Richtung. Die Tatort-untersuchung erbrachte keine Hinweise zu einem Tatverdächtigen; Augenzeugen zur Tat sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht bekannt; der PKW wurde einen Tag nach der Tat mit Unfallspuren aufgefunden; In Auswertung komplexer Ermittlungen und dem mehrmaligen Einsatz von Mantrail-Hunden erfolgte die Erweiterung des bereits abgefragte Funkzellenbereiches [Beschlüsse vom 09.12.2009] auf das gesamte Stadtgebiet von Lauchhammer und der möglichen Abgangsrichtung des /der Täter vom PKW aus, in die nächstgelegene Ortschaft Ortrand; auch war/en der/die Täter nachfolgend im Stadtgebiet von Lauchhammer aufhältig und bewegte/n sich an verschiedenen Stellen in der Stadt. Es wird daher angenommen, dass durch den/die Täter ein intensiver Kontakt nach Lauchhammer besteht. Aufgrund dessen wird mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen, dass der / die Täter nach dem Abstellen des Fahrzeuges per Mobiltelefon für eine entsprechende Beförderungs-möglichkeit durch Dritte, aus dem Stadtgebiet oder der Umgebung von Lauchhammer, sorgte/n.

	2) Für den erweiterten Funkzellenbereich erfolgte am 18.02.2010 die Beschlussfassung am Amtsgericht Cottbus. Nach Vorlage der Beschlüsse am 22.02.2010 wurden diese zur sofortigen Realisierung bei den Netzbetreibern an das LKA Brandenburg übersandt. In der Folge übermittelten die Netzbetreiber: T-Mobile, E-Plus und o2 Germany die Verkehrsdaten. Nach dem Urteil des BVerfG vom 02.03.10 teilt D2Vodafone am 09.03.10 mit, dass am 07.03.2010 keine Verkehrsdaten mehr vorlagen; abgefragt wurden 22 Funkzellen. 3) Die Auswirkungen auf das Ermittlungsverfahren aufgrund fehlender Verkehrsdatensätze aus den Funkzellen von D2 Vodafone werden wie folgt eingeschätzt: Für die Ermittlung erfolgte an wichtigen Fixpunkten die Funkzellenvermessung. Zu den 22 abgeforderten Funkzellen von D2 Vodafone waren keine Verkehrsdaten mehr gespeichert. Derzeit kann nicht eingeschätzt werden, ob hierbei Tat- und/oder Täterrelevante Informationen verloren gegangen sind. D2 Vodafone hat an den hier beschriebenen Örtlichkeiten die höchste Netzabdeckung. Dieses ergibt sich zum einen aus der Anzahl der gemessen Funkzellen und zum anderen aus der Anzahl angelieferter Verkehrsdatensätze (Realisierung der Beschlüsse vom 09.12.2009), die um ein Vielfaches höher lagen als bei den anderen Netzanbietern.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 6 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Nordrhein-Westfalen, Kleve

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz) Funkzellenabfrage (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz)
Anzahl der Anschlüsse	4 Anschlüsse, 6 Tatortbereiche
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Bandendiebstahl nach § 244 StGB
Falldarstellung	Beginnend am 08.01.2010 entwickelte sich eine Serie von Einbrüchen mit Zielrichtung GAA in Banken in den Bereichen Viersen und Kleve, wobei die Tätergruppe Thermolanzen zum Aufbrennen der Tresore einsetzte. Nach Festnahme von 4 Italienern, die aus dem Bereich Lüttich /B. angereist waren, im Zusammenhang mit einem versuchten Einbruch im Kreis Kleve am 20.02.2010, wurde eine EK beim Landrat Kleve gegründet mit Zielrichtung der Aufklärung der bis dahin zuzuordnenden Taten. Neben der Versuchshandlung im Kreis Kleve konnten in gleicher Nacht weitere Taten in Aachen und Mönchengladbach zugeordnet werden. Zur konkreten Beweiserhebung wurden zu den zurückliegenden Taten durch die EK Funkzellenbeschlüsse und zu sichergestellten Handys Beschlüsse zu Verkehrsdaten erwirkt. Da die Beschlüsse erst nach Urteil des BVerfG erlassen wurden, konnten zu den Taten aus Januar und Februar 2010 die Funkzellen und Verbindungsdaten nicht durch alle Provider übermittelt werden, wodurch die Beweiskette zu diesen Taten nicht lückenlos geschlossen werden konnte.

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 7 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Nordrhein-Westfalen, Polizeipräsidium Köln

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Bandendiebstahl nach § 244 StGB
Falldarstellung	Nach einem Einbruch in eine Spedition wurden Waren für insgesamt ca. 70.000,- € entwendet. Die Tatausführung lässt auf eine bandenmäßige Begehung schließen. Durch die erlangten Funkzellendaten konnten drei Rufnummern isoliert werden, die als tatrelevant hätten von Bedeutung sein können. Durch die Beantragung der VD sollten weitere Ermittlungen getätigt werden. Das Auskunftsersuchen wurde nicht gestellt, da die Staatsanwaltschaft Köln mit Entscheidung vom 04.03.2010 die Stellung eines Antrags zur Anordnung eines Auskunftsersuchens nach § 100g StPO beim AG Köln abgelehnt hat. Begründung war das Urteil des BVerfG zur Vorratsdatenspeicherung. Die Tat konnte so nicht aufgeklärt werden.

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 8 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Nordrhein-Westfalen, Polizeipräsidium Heinsberg

Art der Maßnahme	Zielwahlsuche (§ 100g StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
Falldarstellung	Am Tattag wurden insgesamt sechs ältere Bewohner aus Hückelhoven von einem unbekannten Täter auf ihrem Festnetzanschluss angerufen und mit dem so genannten Enkeltrick aufgefordert hohe Geldsummen bereit zu stellen. In allen Fällen konnten die Geldübergaben zum Teil durch polizeiliche Intervention bzw. eigene Veranlassung der Geschädigten verhindert werden. Der Täter konnte aufgrund fehlender „Vorratsdaten“ nicht ermittelt werden. Aufgrund der seinerzeit noch bestehenden Rechtslage war es im hiesigen Zuständigkeitsbereich bereits im Oktober 2009 in einem vergleichbaren Fall zu einer Festnahme eines Boten gekommen, dem eine Tatbeteiligung durch die seinerzeit noch gespeicherten Vorratsdaten nachgewiesen werden konnte. Die Tat konnte nicht aufgeklärt werden, da der einzige Ermittlungsansatz mangels Vorratsdatenspeicherung bzw. Zielsuchlaufs nicht weiter helfen konnte.

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 9 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundespolizeipräsidium

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO)
Falldarstellung	Im hiesigen Ermittlungsverfahren werden Schleusungen mittels LKW durchgeführt. Die geschleusten Personen werden im grenznahen Raum abgesetzt. Bisher konnten weder der Abladeort noch die möglichen Täter bzw. Tatfahrzeuge festgestellt werden. Insgesamt wurden bisher ca. 100 Personen eingeschleust. Über eine Auslandskopf-TKÜ konnte jetzt die Mobilfunknummer des Schleuser-Fahrers festgestellt werden. Mittels Vorratsdatenspeicherung (einschließlich Standortdaten zu Beginn einer Verbindung) hätte das retrograde Telekommunikationsmuster des mutmaßlichen Schleusungstatverdächtigen analysiert, Kontaktpersonen ermittelt und hieraus ggf. Hinweise auf mögliche Erkenntnisse zum Absetzort von mutmaßlichen weiteren Geschleusten, Tatzeiten, weiteren Schleusungen, Routen sowie mögliche Mittäter zur Verdichtung der Beweislage gegen den Schleuser-Fahrer erlangt werden können.

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 10 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundespolizeipräsidium

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO)
Falldarstellung	Es wird gegen Schleuser in Griechenland, die Personen nach Deutschland schleusen, ermittelt. Die zu schleusenden Personen wurden gegen Vermögensvorteil auf ihrem Flug in die Bundesrepublik Deutschland begleitet. Ersucht wurde die rückwirkende Offenlegung der Verkehrsdaten zu dem Endgerät, welches der Beschuldigte in Deutschland nutzt. Zur Erforschung des Täterkreises (Kontaktpersonen) und der betroffenen Schleusungsrouten war einzig und allein diese Maßnahme als erfolgversprechend anzusehen. Aufgrund des Urteils des BVerfG wurden jedoch keine retrograden Verkehrsdaten zum Täterhandy beauskunftet, sodass die einzigen Ermittlungsansätze erfolglos verliefen. Auf der Grundlage der §§ 113a, b TKG hätten zu Zeiten der Vorratsdatenspeicherung (auch Standort zu Beginn der Verbindung) Verkehrsdaten des roamenden ausländischen Handys beim deutschen Betreiber erhoben werden können (§ 100g StPO), was seit dem 02.03.10 nicht mehr möglich ist. Ein Beschuldigter saß zunächst in Untersuchungshaft. Es sind keine weiteren Ermittlungsansätze vorhanden. Die Verfahren werden durch die zuständige Staatsanwaltschaft eingestellt. Der Beschuldigte wurde daher aus der U-Haft entlassen. Es ist davon auszugehen, dass er das Bundesgebiet inzwischen verlassen hat.

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 11 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	LKA Berlin

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/ Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO bzw. jew. Polizeigesetz)
Falldarstellung	Auf der Internetplattform www.kaufmich.com wurden durch einen Nutzer im Rahmen des Chat-Verkehrs Minderjährige für sexuelle Dienste angeboten. Durch den Support der Plattform wurden der Chatverlauf sowie die gespeicherten IP-Adressen übersandt. Durch eine retrograde Auskunft über Daten zum Nutzer der IP-Adressen hätten Hinweise auf die begangene Tat, den Täter bzw. den genutzten Rechner gegeben. Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes wurden vom Provider die Nutzer der IP-Adressen nicht mehr gespeichert (nur noch bei Notwendigkeit für Rechnungslegungen, was hier fehlte), so dass die/der hinter der Kommunikation stehende/n Rechner nicht nachvollziehbar war.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 12 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	LKA Berlin

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz)
Falldarstellung	Nach dem Bandendiebstahl von PKW und hochwertigen Baumaschinen werden diese durch die Täter über ebay veräußert. Die PKW werden zuvor in Einzelteile zerlegt. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen gewerbsmäßiger Bandenhehlerei wurden Beschlüsse zur Herausgabe retrograder Verbindungsdaten für die Handy- und Festnetznummern, die polizeilich anderweitig bekannt geworden waren, erlassen. Daten konnten aber nicht mehr rückwirkend erlangt werden, da aufgrund des BVerfG-Urteils keine Vorratsdaten mehr gespeichert wurden. Somit kann ein Großteil der Täterstruktur, nämlich der Diebe und deren Übergabeorte, nicht mehr ermittelt werden. Der Tatnachweis anhand der Koordinaten (Tatorte) ist nicht mehr möglich, Treffpunkte für Absprachen nicht lokalisierbar. Die Identifizierung der Täter ist erschwert, wenn nicht sogar unmöglich, begangene Straftaten waren so nicht aufklärbar.

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 13 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundespolizeipräsidium

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO)
Falldarstellung	Im Zuge eines Ermittlungsverfahren wegen des Einschleusens von Ausländern wurde nach einem Aufgriff des im Bundesgebiet wohnhaften Tatverdächtigen, der Auftraggeber mit rudimentärem Namensbestandteil und dessen Mobilrufnummer benannt. Eine **sofort** nach dem Bekanntwerden angeordnete Maßnahme nach § 100g StPO zu der benannten Rufnummer griff ins Leere, da der Provider O2 sämtliche retrograden Daten (auch Verkehrsdaten) gelöscht hatte. Dies wäre insbesondere in Bezug auf die Ermittlung weiterer Mittäter, damaliger weiterer Auftraggeber bzw. der Organisation von besonderer Bedeutung gewesen.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 14 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	LKA Rheinland-Pfalz, KI Neuwied

Art der Maßnahme	Funkzellenabfrage (§ 100g StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Straftaten des Raubes und der Erpressung nach den §§ 249 bis 255 StGB
Falldarstellung	Am 23.04.2010 kam es zu einer versuchten räuberischen Erpressung in einen Lotto-Laden. Von Zeugen wurde beobachtet, dass der Tatverdächtige unmittelbar vor der Tat mit seinem Handy telefonierte. Die Erwirkung eines Beschlusses gem. § 100g StPO (Funkzellenabfrage) wurde seitens der StA Koblenz am 28.04.10 abgelehnt. Als Begründung wurde das Urteil des BVerfG zur Vorratsdatenspeicherung angeführt. Die Tat konnte so nicht aufgeklärt werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 15 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	LKA Bayern

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz) Funkzellenabfrage (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a
Falldarstellung	Am 10.02.2010 wurde durch eine ungarische Bande ein Spind in der Therme Erding mit einem nachgemachten „Generalschlüssel“ geöffnet. Im Anschluss wurde der darin liegende Fahrzeugschlüssel entnommen und der dazugehörige Pkw vom Thermenparkplatz gestohlen. Zwischenzeitlich steht die Bande im Verdacht, folgende Straftaten begangen zu haben: - **Diebstahl von insgesamt 5 hochwertigen Fahrzeug auf o. a. Weise** - **32 x Spindöffnungen mit Entnahme von Bargeldbeträgen** - **Einbruch in zwei Geschäfträume und in 5 Hotelzimmer mit Safe-Diebstahl** Der entstandene Sachschaden beträgt ca. 270.000 Euro. Die insgesamt 5 Täter konnten am 18.02.2010 bzw. 22.03.2010 festgenommen werden und sitzen in U-Haft. Es konnte erst zum 03.03.2010 eine Beweislage geschaffen werden, die einen Antrag auf § 100g StPO (Funkzellenabfrage)

	begründete. Zu diesem Zeitpunkt waren offensichtlich schon vorhandene Funkzellendaten von den Providern gelöscht worden. Die bei den Tätern sichergestellten Handys konnten aufgrund von Defekten und gesperrten Zugängen (PIN's wurden nicht angegeben) zunächst nicht ausgewertet werden. Der dadurch verzögert erlassene Beschluss für die Verbindungsdaten der Handys ergab keine bzw. äußerst lückenhafte Datenübermittlungen der Provider (z. B. **wichtigster Provider D 1 hatte keine Daten mehr**). Durch den Vergleich der Verbindungsdaten der Handys mit den früher eingeholten Funkzellendaten kann nachgewiesen werden, dass eine Vielzahl von Daten nicht mehr zur Abrechnungszwecken vorgehalten wurden. Sowohl aufgrund von Fotos als auch der lückenhaften Verbindungsdaten steht fest, dass die Täter an den Tatorten die Handys zur Tatverabredung benutzten. Insbesondere bei der ausländischen Tätergruppe hätten durch die vollständigen Verbindungsdaten weitere Straftaten zugeordnet bzw. Tatbeteiligungen der festgenommenen Täter nachgewiesen werden können. Zu einem Täter kann kein lückenloser Tatnachweis aufgrund der fehlenden Verbindungsdaten geführt werden, obwohl dieser sicher beteiligt war und er definitiv sein Handy mitführte und benutzte. In aller Regel sind umfangreiche Ermittlungsmaßnahmen erforderlich, um das Vorliegen einer Beschlusslage gem. § 100g StPO darstellen zu können. Bis zu diesem Zeitpunkt sind in aller Regel schon Verbindungsdaten von der angezeigten Tat gelöscht worden. In der Regel sind keine Verbindungsdaten mehr vorhanden, von Taten, die der Tätergruppe dann zugeordnet werden können (insbesondere Bandendiebstahl), aber bei denen zunächst keine Beweislage zur Erlangung eines Beschlusses gem. § 100g StPO vorlag.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 16 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	LKA Rheinland-Pfalz, PI Frankenthal

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
Falldarstellung	Seit Ende 1999 hat sich im gesamten Bundesgebiet ein neuer modus operandi des Betruges entwickelt. Mittlerweile bekannt unter dem Begriff "Enkel-Verwandtenbetrug". Zielgerichtet werden Festnetzanschlüsse von älteren Menschen angewählt. Der Anrufer/die Anruferin täuscht als Enkel eine aktuelle Notlage vor und die Geschädigten lassen sich überreden, einem Abholer / einer Abholerin die geforderte Geldsumme zu übergeben. So ereigneten sich am 02.03.2010 in Frankenthal sechs Fälle, wobei es in fünf Fällen im Versuchsstadium blieb, weil die Angerufenen misstrauisch waren. In einem Fall händigte die 77 Jahre alte Geschädigte der Abholerin 13.000 Euro aus. Trotz der vom AG Frankenthal erlassenen Anordnung gem. § 100g StPO wurden von durch den Provider in allen Fällen keine Verkehrsdaten und somit auch keine Täterrufnummern unter Hinweis auf das kurz zuvor ergangene BVerfG-Urteil mitgeteilt. Der einzige Ermittlungsansatz konnte aufgrund der Rechtslage nicht weiter verfolgt und die Tat konnte daher nicht aufgeklärt werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 17 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	LKA Niedersachsen

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO bzw. jew. Polizeigesetz)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugend-pornographischer Schriften nach § 184b Abs. 1 bis 3, § 184c Abs. 3 StGB
Falldarstellung	Über mehrere Websites wurde gegen Entgelt der Zugang zu kinderpornografischen Bild- und Videodateien versprochen. Kontaktaufnahme sollte per E-Mail erfolgen, die Bezahlung per Western Union. Durch eine Überwachung des E-Mail-Verkehrs sowie die Beschlagnahme des Inhaltes eines E-Mail-Postfachs konnten ca. 40 E-Mail- bzw. IP-Adressen von Interessenten aus Deutschland ermittelt werden. Die Zuordnung der IP-Adressen bzw. Identifizierung der Inhaber der verwendeten E-Mail-Adressen ist nicht mehr möglich. Fast sämtliche E-Mail-Adressen sind bei FreeMail-Anbietern zwar registriert. Diese nehmen allerdings bei der Registrierung keine Verifikation der angegebenen Anschlussinhaberdaten vor, so werden oftmals Falschpersonalien verwendet. Durch die nun auch fehlende Speicherung der Verkehrsdaten, kann keine Identifizierung der Tatverdächtigen retrograd über die bei der Registrierung oder dem letzten Einloggen in das betreffende E-Mail-Postfach verwendete IP-Adresse nicht erfolgen.

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 18 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Freistaat Sachsen, Polizeidirektion Westsachsen

Art der Maßnahme	Funkzellenabfrage (§ 100g StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, des § 310 Abs. 1, der §§ 313, 314, 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 sowie der §§ 316a und 316c StGB
Falldarstellung	Ein unbekannter Täter (UT) versuchte in der Nacht des 27.01.2010 in einem Cash-Point der Sparkasse in Oschatz durch das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion (§ 308 StGB) mit einem unbekanntem Sprengmittel (vermutlich Gas) einen Geldautomaten zu öffnen und das darin befindliche Bargeld zu entwenden. Durch die Explosion wurden der Geldautomat sowie das gesamte Objekt erheblich beschädigt. Trotz der Sprengung ließ sich der Geldautomat nicht öffnen, so dass der UT den Tatort ohne das Bargeld verließ. Im Automaten befanden sich zur Tatzeit 89.540 EUR. Der entstandene Sachschaden ist derzeitig durch die geschädigte Sparkasse noch nicht beziffert worden. Durch die ermittelnden Beamten wurde am 08.02.2010 gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Auswertung der TK-Funkzellenverbindungsdaten gemäß § 100g StPO angeregt. Durch die Staatsanwaltschaft wurde daraufhin zunächst eine Vermessung der Funkzelle mittels IMSI-Catcher verfügt. Nach Vorliegen des Vermessungsergebnisses wurde seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft kein Antrag zur Anordnung eines Auskunftsersuchens nach § 100g StPO mehr

	gestellt, nachdem am 02.03.10 das Urteil des BVerfG ergangen war. Ausgehend von den Tatörtlichkeiten erscheint es unwahrscheinlich, dass es sich um einen Einzeltäter gehandelt haben könnte. Vielmehr ist zu vermuten, dass in unmittelbarer Nähe des Cash-Points Mittäter (in einem Pkw) das Umfeld des Tatortes überwacht haben, so dass ein Mitführen von Mobilfunktelefonen durch die Täter durchaus wahrscheinlich erscheint. Derzeit gibt es keine weiteren Ermittlungsansätze (Fingerabdrücke, Videoüberwachung, etc.) in diesem Verfahren. Der einzige Ermittlungsansatz konnte nicht weiter verfolgt und die Tat damit nicht aufgeklärt werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 19 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	LKA Schleswig-Holstein

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212 StGB
Falldarstellung	Am 30.01.2010 ereignete sich in Schleswig-Holstein ein Tötungsdelikt. Das Opfer wurde jedoch erst am 08.02.2010 aufgefunden. Im Rahmen der Ermittlungen zu diesem Tötungsdelikt gelang es, einen konkreten Tatverdacht gegen eine Person heraus zu arbeiten. Der Tatverdächtige hat sich im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung zum Tatvorwurf geäußert, bestreitet jedoch die Tat. Da es keine Tatzeugen und keine feststellbaren Spuren des Tatverdächtigen am Tatort gibt, wird das Zusammentragen von Indizien eine zentrale Rolle spielen. Ein wichtiges Indiz sind die Telefondaten von Täter und Opfer. Hier wäre es eminent wichtig gewesen zu wissen, wann das Opfer und der Tatverdächtige vor der Tat telefonischen Kontakt hatten und ob es beim Opferanschluss ankommende oder abgehende Telefonate gewesen sind. Durch das Urteil des BVerfG war es nicht mehr möglich, an diese Daten zu gelangen, da das Auskunftsersuchen nicht beauskunftet wurde. Da Opfer von Tötungsdelikten häufig erst nach Tagen oder Wochen aufgefunden werden, somit die Ermittlungen zur Klärung der Tat auch erst Tage oder Wochen nach der Tat beginnen, ist dieser häufig wichtige Ermittlungsansatz (Auswertung der zurück liegenden Verbindungsdaten) nun nur

	noch sehr eingeschränkt möglich. Daher wird es zukünftig in vielen Fällen nicht mehr möglich sein, über retrograde Verbindungsdaten den Täter zu ermitteln.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 20 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	LKA Niedersachen, Polizeidirektion Braunschweig

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, des § 310 Abs. 1, der §§ 313, 314, 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 sowie der §§ 316a und 316c StGB
Falldarstellung	Nach einer Brandstiftung in einem Mehrfamilienhaus am 28.01.2010 ergab sich durch Zeugensaussagen am 17.02.2010 der Hinweis, dass einer der Hausbewohner mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gehandelt haben soll. Weitere Ermittlungen ergaben, dass dieser Hausbewohner vermutlich Streit mit einem seiner Lieferanten hatte, der „Geld sehen wollte“. Es ergab sich weiterhin der Verdacht, dass diese Person um sich an dem Hausbewohner zu rächen, dessen Kinderwagen/-karren, die im Hausflur standen, anzündete und damit den Brand des Hauses auslöste. Die am 17.03.2010 an die Provider gestellten Auskunftsersuchen wurden zum Teil nicht beantwortet, da aufgrund nicht abrechnungsrelevanter Flatrate-Verträge keine Daten mehr gespeichert wurden. Die mitgeteilten unvollständigen Daten führten nicht zur Ermittlung des Brandstifters.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 21 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	LKA Niedersachsen, PI Cuxhaven

Art der Maßnahme	Zielwahlsuche (§ 100g StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Straftaten des Raubes und der Erpressung nach den §§ 249 bis 255 StGB
Falldarstellung	Durch einen Anruf wurde am 13.05.2010 in einer Taxizentrale wurde gegen 01:45 Uhr ein Taxi bestellt. Am Tatort wurde das Taxi durch eine weibliche Person heran gewunken. Nach dem Anhalten des Fahrzeugs sprang eine männliche Person aus dem Gebüsch und forderte unter Vorhalt einer Waffe Geld. Nach kurzem Handgemenge flüchteten die beiden Tatverdächtigen unerkannt mit dem erbeuteten Geld. Eine Anfrage beim Provider bezüglich aller eingehenden Anrufe an den Festnetzanschluss der Taxizentrale ergab, dass Verkehrsdaten zu eingehenden Telekommunikations-verbindungen Daten nicht mehr gespeichert werden. Eine Identifizierung des Anschlussinhabers des anrufenden Anschlusses ist folglich nicht mehr möglich.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 22 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Rheinland-Pfalz, Landeskriminalamt

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und 30b BtMG
Falldarstellung	Am 28.01.2010 wurde aufgrund von Hinweisen in Baden-Württemberg eine professionell betriebene Indoor-Anlage zur Zucht von Cannabispflanzen sichergestellt und der Betreiber der Anlage inhaftiert. Die Auswertung der sichergestellten Asservate (unter anderem des Mobiltelefons) erbrachten konkrete Hinweise auf Täter/Tatbeteiligte in Rheinland-Pfalz. Der Festgenommene machte zum späteren Zeitpunkt Aussagen zu weiteren Tatbeteiligten und bandenmäßigen Strukturen. Demnach werden durch die in Rheinland-Pfalz wohnhaften Haupttäter Personen angeworben, welche im Auftrag der Haupttäter Cannabis-Plantagen betreiben. Die Haupttäter stellen das hierzu erforderliche Equipment und finanzielle Mittel zur Verfügung und arrangieren den Verkauf der gewonnenen Cannabis-Produkte in den Niederlanden. Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz wurde am 23.03.2010 über die Erkenntnisse informiert und leitete entsprechende Ermittlungen ein. Die retrograden Verbindungsdaten der bekannten Mobilfunkrufnummern der rheinland-pfälzischen Täter sind für das weitere Verfahren von grundlegender Bedeutung, um Kontakte zu niederländischen Tätern zu ermitteln, ggf. weitere Cannabis-Indooranlagen und die

	weiteren Bandenstrukturen aufzudecken. Die Überwachung der Telekommunikation wurde am 24.04.2010 aufgenommen. Die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse sind bislang nicht geeignet das bandenmäßige Handeltreiben und die Täterstrukturen in den Niederlanden zu ermitteln, da erfahrungsgemäß bis zur Ernte von Cannabispflanzen eine Wachstumszeit von ca. 3 Monaten besteht. Aufgrund bestehender Haftbefehle waren die verdeckten Maßnahmen nicht weiter aufrecht zu erhalten, so dass nur durch die zurückliegenden Verkehrsdaten nach §100g StPO weitere Ermittlungsergebnisse erzielt werden könnten. Die StA Bad Kreuznach lehnte jedoch die Stellung eines Antrags zur Anordnung eines Auskunftsersuchens nach dem Urteil des BVerfG vom 02.03.10 ab.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 23 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bundespolizeipräsidium, Bundespolizeidirektion München

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz) Zielwahlsuche (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
Falldarstellung	Fünf namentlich nicht bekannte Täter, vermutlich aus dem nordafrikanischen Raum, mit Aufenthaltsort in Athen, von denen lediglich die telefonischen Erreichbarkeiten bekannt sind. Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts und bisheriger Ermittlungsergebnisse besteht der begründete Verdacht gegen die fünf Täter als Teil einer international organisierten Bande, die sich zusammengeschlossen hat, gewerbsmäßig Schleusungen von Nordafrikanern, insbesondere marokkanischen, syrischen Staatsangehörigen auf der Route Athen - München in die Bundesrepublik Deutschland durchzuführen. Im EV Touran wurden bei Schleusungen griechische Handynummern (Roaming in Deutschland) von Schleusern festgestellt. Im Rahmen einer Maßnahme nach § 100g StPO sind von einem Provider Daten mitgeteilt worden, wonach diese griechische Handynummer (Schleuser) zum Zeitpunkt einer hier festgestellten Schleusung bzw. im unmittelbaren zeitlichen Anschluss eine andere griechische Handynummer mehrmals anrief. Diese Daten konnten vom Provider nur übermittelt werden, weil sich der B-Teilnehmer (Angerufener) in Deutschland aufhielt.

	Allerdings wurde eine Standortbestimmung (Zellkennung) dieses angerufenen Mobiltelefons nicht übermittelt, da diese Speicherung für die Abrechnung des Providers nicht erforderlich war. Auf der Grundlage der §§ 113a, b TKG hätten zu Zeiten der Vorratsdatenspeicherung Verkehrsdaten (auch Standort zu Beginn der Verbindung) des roamenden ausländischen Handys beim deutschen Betreiber erhoben werden können (§ 100g StPO), was seit dem 02.03.10 nicht mehr möglich ist. Mit den Mitteilungen der Provider zur "Zellkennung" hätten die genauen Standortdaten (Funkmast) des benutzten Handys, sowie Datum, Uhrzeit, Gesprächsdauer und IMEI-Nummer mitgeteilt werden können. Mit diesen fehlenden Daten hätte jedoch ggf. über einen eventuellen Aufenthalt am Flughafen eine mögliche Tatbeteiligung belegt werden können (Begleitung oder Abholung). So hätte sich insbesondere gerichtsverwertbar feststellen lassen, wo sich das Mobiltelefon und somit der Telefonnutzer - ggf. Beschuldigter - zur Tatzeit aufhielt. Anhand der übermittelten Daten kann zwar vermutet werden, dass sich Mittäter des Schleusers im Bundesgebiet aufhalten, deren Aufgabe es ist, die Geschleusten nach ihrer Einschleusung im Bundesgebiet an ihr eigentliches Ziel zu begleiten. Eine beweiskräftige Datenlage liegt jedoch nicht vor. In einem früheren Ermittlungsverfahren mit vergleichbarer Ausgangslage war es bereits gelungen, durch den hauptsächlichen Aufenthaltsort gem. der überwiegend genutzten Funkzelle in Verbindung mit einer inländischen kontaktierten Rufnummer die genaue Aufenthaltsanschrift zu ermitteln und im weiteren Verlauf darüber auch die Identität des bis dahin unbekannten Handynutzers. Ein ähnlicher Ermittlungsansatz steht aufgrund der fehlenden übermittelten Daten im EV Touran nun nicht mehr zu Verfügung. Darüber hinaus weist die Bundespolizeiinspektion FH München noch einmal grundsätzlich auf die besondere Bedeutung der Verkehrsdatenerhebung bei Schleusungs-verfahren an Flughäfen hin. Der besondere modus operandi von Einschleusungen an Flughäfen beinhaltet nur einen äußerst geringen Ermittlungsansatz. In der Regel werden an Flughäfen gerade bei einer im Ausland organisierten Begehungsweise nur die Geschleusten aufgegriffen. Der regelmäßig einzige Ermittlungsansatz neben den zumeist

	sehr widersprüchlichen und vagen Aussagen der Geschleusten sind wiederkehrende ausländische Telefonnummern mit zunächst nicht identifizierten Anschlussinhabern. Die Maßnahme der Zielwahlsuche gem. § 100g StPO bezüglich der festgestellten verdächtigen ausländischen Telefonnummern, ist die einzige, tatsächlich mögliche und erfolgversprechende Ermittlungsmaßnahme zur Feststellung von inländischen Kontaktpersonen bzw. potenziellen weiteren Organisations-mitgliedern. Dabei vermindert jedes fehlende Detail der angelieferten Daten durch die Provider den zu erwartenden Ermittlungserfolg.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 24 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Nordrhein-Westfalen, Polizeipräsidium Köln

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP Adresse stehenden Kundendaten/ Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Betrug und Computerbetrug (§§ 263f. StGB)
Falldarstellung	Im Rahmen eines Falls der Computersabotage (Phishing) und Computerbetrugs kam es zu einer nicht autorisierten Online-Überweisung in Höhe von 8.750.- Euro vom Konto der Geschädigten auf das Konto einer Finanzagentin. Die Manipulation erfolgte auf Grund der Funktionalitäten eines trojanischen Pferdes, dass zur Tatzeit auf dem PC der Geschädigten installiert war. Der Schädling war von der Geschädigten bereits in Eigeninitiative festgestellt und entfernt worden. Obwohl noch am Tag der Kenntniserlangung über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der Tat (03.03.2010) das Auskunftsersuchen gestellt wurde, war eine Identifizierung des Computerbetrügers durch Rückverfolgung der genutzten Internetverbindung auf Grund der zwischenzeitlichen Löschung der zugehörigen Verkehrsdaten - aufgrund des BVerfG-Urteils - durch den Provider nicht möglich.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 25 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Saarland, Landespolizeidirektion

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/ Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO bzw. jew. Polizeigesetz)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
Falldarstellung	Der für den Gesuchten bestehende Vollstreckungshaftbefehl wurde dem Fahndungssachgebiet am 26.04.2010 bekannt. Die Übernahme der operativen Fahndungsmaßnahmen nach dem Gesuchten, welcher untergetaucht war, erfolgte noch am gleichen Tag. Die in der Folge durchgeführten Recherchen erbrachten keinerlei Hinweise hinsichtlich eines aktuellen Aufenthaltes des Gesuchten. Im Zuge weiter geführter Ermittlungen wurde am 28.05.2010 bekannt, dass der Gesuchte u. a. am 04.05.2010 im Internet unter einer Aliasidentität bei "Wer-kennt-wen" mit einer IP-Adresse aus dem Kontingent der Deutschen Telekom AG eingeloggt war. Bei einer am 31.05.2010 an die Deutsche Telekom gerichteten Anfrage gem. § 113 TKG hinsichtlich des dort am 04.05.2010 registrierten Nutzers zu besagter IP-Adresse wurde noch am gleichen Tag vom Netzbetreiber mitgeteilt, dass die Speicherfrist von sieben Tagen bereits abgelaufen sei und deshalb eine Bearbeitung/Übermittlung von Kundendaten nicht mehr erfolgen könne. Aufgrund dieses Umstandes ergaben sich Verzögerungen bei der Durchführung der weiteren Fahndungsmaßnahmen. Der Aufenthalt des Gesuchten konnte bisher nicht ermittelt werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 26 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bayern, KPI Bamberg

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
Falldarstellung	„Enkeltrick“-Betrug im Versuchsstadium Eine 72-jährige weibliche Person wurde am 07.04.2010 von einem unbekannten Mann, der sich im Gesprächsverlauf als Verwandter "Aldo" ausgab, angerufen. Dieser teilte mit, er bräuchte 20.000 Euro. Er würde das Geld am nächsten Tag zurückgeben und dann auch den Grund des Ausleihens persönlich mitteilen. Es sei alles ein Geheimnis und die Angerufene solle mit niemanden darüber reden. Die Angerufene erwiderte, die Mutter des Anrufers („Aldo“) würde am Tag des Anrufs zu Besuch kommen. Auch hätte sie nicht so viel Geld zu Hause. Auf Nachfrage gab sie an, dass sie so viel Geld auch nicht auf der Sparkasse hätte. Daraufhin legte der Anrufer wortlos auf und meldete sich im Folgenden nicht mehr. Beim Verwandten "Aldo" handelt es sich um den Sohn der Nichte der Angerufenen. Dieser bestätigte, dass er nicht der Anrufer war. Trotz unverzüglich angeordneter Maßnahmen nach § 100g StPO (Anregung vom 08.04.2010) konnte die Anrufer-Telefonnummer nicht mehr festgestellt werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 27 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bayern, Polizeipräsidium München

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz**)**
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
Falldarstellung	Am 05.06.2010 meldete sich ein unbekannter Täter telefonisch bei einem Münchner Verein mit religiöser Ausrichtung und eröffnete, dass in den Vereinsräumlichkeiten demnächst eine Bombe explodieren werde. Nach entsprechender Absuche konnte jedoch eine USBV nicht gefunden werden. Täterhinweise waren nicht vorhanden, mit Ausnahme etwaiger Verkehrsdaten. Nach entsprechender richterlicher Anordnung (Anregung vom 07.06.2010) teilten die Provider T-Mobile, Vodafone D2, E-Plus, O2 Germany, HanseNet, M-Net und BT Germany mit, dass prinzipiell Daten gespeichert werden, für den abgefragten Zeitraum jedoch keine verfahrensrelevanten Daten vorliegen. Der fragliche Anruf erfolgte somit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von den zwei verbleibenden angeschriebenen Providern (Deutsche Telekom und Vodafone Festnetz (ehemals Arcor). Diese teilten mit, dass seit dem Urteil des BVerfG die angefragten Daten nicht mehr gespeichert würden. Eine Ermittlung des Täters ist mithin nicht möglich.

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 28 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bayern, Kriminalpolizeistation Mühldorf a. Inn

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/ Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO bzw. jew. Polizeigesetz)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
Falldarstellung	Die geschädigte Fa. erhielt zwei E-Mails mit der Drohung von Denial-of-Service-Attacken (DDoS). Hierbei wird über eine Vielzahl von Rechnern eine hohe Anzahl von Angriffen auf den Zielrechner gefahren, die in der Summe letztlich zu einem Totalausfall des Rechners führen. Der Rechner des Geschädigten war durch so einen Angriff bereits zuvor einmal für 7 Std. und einmal für 23 Std. lahmgelegt. Durch die E-Mail wurde die Geschädigte aufgefordert, einen Betrag von 150,- Euro per "ucash" zu bezahlen und den dabei erworbenen Code an eine E-Mail-Adresse (mit Pseudoanmeldung) zu senden. Bei Bezahlung sollten die Attacken beendet werden. Bei Zahlung noch am Tag der Drohung wurde ein Rabatt von 50,- Euro zugesagt. Der Geschädigte legte die E-Mail und einen Ausdruck des Headers bei der Anzeigenerstattung vor. Nach Rücksprache mit der KPS Mühldorf wurden die Daten unverzüglich der RBA TS zur Auswertung übermittelt. Diese konnte eine Ursprungs-IP-Adresse feststellen, welche telefonisch vorab mitgeteilt wurde. Eine sofortige Anfrage bei E-Plus wurde negativ beschieden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 29 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Hessen, Polizeipräsidium Nordhessen

Art der Maßnahme	Funkzellenabfrage (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
Falldarstellung	Drei bisher unbekannte Täter betraten um 01.45 Uhr eine Gaststätte, erpressten unter Drohung mit einer Schusswaffe Bargeld (1.300 Euro) und flüchteten unerkannt. Die Täter waren vermummt. Es gab keinerlei Hinweise auf die Identität der Täter. Die Täter wurden jedoch vor der Tat durch Zeugen an unterschiedlichen Plätzen im Ort beobachtet. Aufgrund kriminalistischer Erfahrung war eine Kommunikation der Täter mit Mobiltelefonen im Tatortbereich wahrscheinlich. Daher sollten durch die Funkzellenabfrage Hinweise auf die Identität Tatverdächtigen erlangt werden. Das Auskunftsersuchen wurde jedoch nicht gestellt, da die Staatsanwaltschaft Kassel die Stellung eines Antrags zur Anordnung von Maßnahmen nach § 100g StPO aufgrund des Urteils des BVerfG abgelehnte.

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 30 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Hessen, Polizeipräsidium Südhessen

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz**)**
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
Falldarstellung	Am Donnerstag, 25.02.2010 in der Zeit zwischen 17.30h und 19.30h drangen bisher unbekannte Personen in die Wohnung des Geschädigten ein, indem sie die Wohnungseingangstür mittels eines 3 cm breiten Brecheisens aufhebelten. Bei diesem Einbruch wurden ein Laptop, ein Original Fahrzeugschlüssel für einen PKW BMW 318i, sowie ein Handy der Marke Motorola und der PKW BMW 318i mit dem amtl. KZ. MIL-FX 88 entwendet. Am 01.03.2010 wurde angeregt, seitens der Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Anordnung von Maßnahmen nach § 100g StPO zu stellen. Die Auskunft über retrograde Verkehrsdaten zur IMEI hätte Daten liefern können, die Ermittlungsansätze zur Identifizierung des Tatverdächtigen, Aufklärung seines Aufenthaltes und zur Beweisführung hätten geben können. Mit Datum vom 10.03.2010 teilte der Netzbetreibers O2 mit, Verkehrsdatenabfragen auf Basis einer IMEI seien nach § 96 TKG nicht möglich, da diese Daten weder zu technischen Zwecken noch zu Abrechnungszwecken gespeichert würden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 31 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Hessen, Polizeipräsidium Südhessen

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
Falldarstellung	Am 11.03.2010 drangen in der Zeit zwischen 08.45 h und 16.45 h bisher unbekannte Täter in das Haus der Geschädigten ein und erbeuteten unter anderem drei Handys der Marke Nokia, ein Laptop Macbook Pro, drei Spielkonsolen X-Boxen 36, Ipod Nano, Gutscheine der Fa. Thomas Sabo und diversen Schmuck im Wert von ca. 6000 €. Um weitere polizeiliche Maßnahmen treffen zu können, wurde die StA um Beantragung eines Beschlusses zur Herausgabe der notwendigen IMEI-Daten beim zust. Provider ersucht. Antwort des Netzbetreibers O2 v. 10.03.2010: Verkehrsdaten-abfragen auf Basis einer IMEI sind nach § 96 TKG nicht möglich, da diese weder zu technischen Zwecken nicht zu Abrechnungszwecken gespeichert wird.

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 32 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Hessen, Polizeipräsidium Frankfurt am Main

Art der Maßnahme	Zielwahlsuche (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
Falldarstellung	Im Sekretariat der Freiherr-von-Stein-Schule ging eine telefonische Bombendrohung ein. Die dadurch hervorgerufene Verunsicherung der Schulleitung führte zu einer legendierten Räumung der Schule. Der zur Ermittlung des Anrufers benötigte Zielsuchlauf wurde noch am Tattag angeregt. Aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Frankfurt am Main wurde das Auskunftsersuchen gestellt, jedoch durch den Telekommunikationsanbieter nicht beauskunftet, da die Verkehrsdaten bereits gelöscht waren. Eine Ermittlung des Verursachers blieb dadurch ohne Erfolg.

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 33 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Hessen, Polizeipräsidium Mittelhessen

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz**)**
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
Falldarstellung	Am 24.04.2010 wurde eine 22 jährige Frau erwürgt in ihrer Wohnung aufgefunden. Durch Zeugen und Computerauswertungen konnte ein Tatverdacht gegen einen vormaligen Freund begründet werden. Letztendlich konnte durch Spuren eine Täterschaft dieser Person begründet werden. Die Erhebung retrograder Verkehrsdaten wurde am 26.04.2010 über die Staatsanwaltschaft angeregt. Durch die Verbindungsdaten inklusive der Standortdaten sollte verifiziert werden, dass sich der Beschuldigte (bzw. dessen Handy) zur Tatzeit in einer Funkzelle des Tatortes befand. Stanortdaten wurden durch den Provider nicht geliefert, da diese für die Rechnungsstellung nicht erforderlich waren und somit nicht gespeichert wurden. Weiterhin hatte der Beschuldigte ein Handy der Getöteten nach der Tat in seinem Besitz. In diesem Handy war die SIM-Karte des Beschuldigten eingelegt. Mit Hilfe von IMEI - Daten sollte nun überprüft werden, wann es zum Wechsel der SIM-Karten kam. IMEI-Daten wurden durch die Provider nicht angeliefert.

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 34 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Hessen, Polizeipräsidium Westhessen

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
Falldarstellung	Unbekannte Täter erstellen eine Dublette der Internetseite der Nassauischen Sparkasse. Auf dieser wurde dem Geschädigten vorgespiegelt, er müsse eine TAN eingeben, um das Online-Banking wieder herzustellen. Den unbekannten Tätern gelang es, zwei TAN-Nummern auszuspähen. Mit diesen Nummern legitimierten die Täter zwei Online-Überweisungen vom Konto des Geschädigten nach England (Gesamtschaden 9300.- €). Bereits einen Tag nach Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten zur Aufklärung der, erfolgte bei der zuständigen Staatsanwaltschaft die Anregung einer Maßnahme nach § 100g StPO. Dem Auskunftsersuchen wurde durch den Telekommunikationsanbieter jedoch nicht entsprochen, da die Verkehrsdaten bereits gelöscht waren.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 35 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	LKA Hessen

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz) Funkzellenabfrage (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
Falldarstellung	LKA Hessen ermittelt in einem Verfahren wegen schweren Bandendiebstahls in Zusammenhang mit Wohnungseinbruchsdiebstählen gegen reisende Straftäter seit Anfang April 2010. Zu diesem Zeitpunkt konnte ein Zusammenhang zwischen in verschiedenen Regionen durch unterschiedliche Täter (bei erfolgten Festnahmen auf frischer Tat) begangene Wohnungseinbruchdiebstähle festgestellt werden. Die Verfahren wurden zusammengefasst und der Straftatbestand wurde von Wohnungseinbruchdiebstahl (im Einzelnen keine Straftat nach § 100a StPO) zu schweren Bandendiebstahls erweitert. Es zeichnet sich ab, dass die reisenden Straftäter in wechselnder Beteiligung Straftaten verübten und wohl über den gleichen Absatzweg der Beute und Logistiker/Koordinator für die ausgeführten Straftaten verfügen. Dieser "Hintermann-/männer" halten sich jedoch überwiegend im Ausland auf. Rückblickend lässt sich der Beginn der Tatserien auf Oktober 2009 datieren. Für die Aufklärung der Straftaten sowie die Ermittlung der Hehler und der Bandenstruktur wären die retrograden

	Verbindungsdaten bis zu 6 Monaten erforderlich. Ein Auskunftsersuchen wurde jedoch nicht gestellt, da die zuständige Staatsanwaltschaft mit Verweis auf das Urteil des BVerfG die Stellung eines Antrages zur Anordnung eines Auskunftsersuchens nach § 100g StPO ablehnte. Ohne dieses ist die Aufklärung weiterer Straftaten (WED) im Bundesgebiet (z.B. durch Funkzellenauswertung) wesentlich erschwert oder, bei Fehlen weiterer Spuren, sogar unmöglich. Der Bande können momentan 42 Taten zugeordnet werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 36 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Hamburg, - Behörde für Inneres - Polizei

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/ Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO bzw. jew. Polizeigesetz)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung bzw. Gefahrenabwehr
Falldarstellung	Per E-Mail an eine bestimmte Schule - versendet vermutlich über die Internet-Seite dieser Schule - teilte eine unbekannte Person a. 25.05.2010 mit, dass sie sich durch die Lehrer dieser Schule ungerecht (zu schlecht) beurteilt fühle. Sie drohte, die Lehrer "abzuknallen" und danach "Schluss zu machen" und "an einen besseren Ort zu gehen". Die Person nennt den Anlass für die angekündigte Tat, die möglichen Opfer (die sie mit dem Tod bedroht) und kündigt ihren Suizid (offenbar als Konsequenz ihres Handelns) an. Lediglich der Zeitpunkt der Tat wird in der E-Mail nicht genannt. Noch am Tattag wurde versucht, Daten zu dem Verfasser der E-Mail zu erlangen, was mit dem Hinweis auf die vom BVerfG untersagte Vorratsdatenspeicherung nicht mehr möglich war.

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 37 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Hamburg

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz**)**
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
Falldarstellung	Der Geschädigte wurde am 11.04.2010 aus einer Gruppe unbekannter Täter heraus beraubt. Raubgut war u.a. ein Handy. Da keine sonstigen Ermittlungsansätze hinsichtlich der Täter vorhanden waren (negative Einsicht digitale Lichtbildkartei etc.) wurde zwei Tage nach Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Anordnung gem. § 100g StPO angeregt. Sowohl Staatsanwaltschaft als auch das Amtsgericht folgten der Anregung. Über die Telekommunikationsleistungsunternehmen konnten jedoch keinerlei Verkehrsdaten übermittelt werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 38 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Hamburg

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
Falldarstellung	Der Geschädigte wurde von mehreren Personen angegriffen, geschlagen und getreten. Die unbekannten Täter entwendeten das Mobilfunktelefon des Geschädigten, welcher aufgrund der Dunkelheit am Tatort keine genauen Personenbeschreibungen abgeben konnte. Noch am Tag der Kenntnis über das Vorliegen möglicherweise ermittlungsrelevanter Verkehrsdaten wurde angeregt, seitens der Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Anordnung von Maßnahmen nach § 100g StPO zu stellen. Dem Auskunftsersuchen wurde durch den Telekommunikations-anbieter jedoch nicht entsprochen, da die Verkehrsdaten bereits gelöscht waren

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 39 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	LKA Saarland

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
Falldarstellung	In einer saarländischen Stadt ging bei einem Gewerbeunternehmen ein anonymer Anruf ein, in dem der Anrufer von einer Bombe im Pfarrheim der Stadt sprach, die in einer halben Stunde detonieren soll. Er endete mit den Worten "Hier ist der Islam, wir töten Deutschland. Das ist sehr ernst.". Aufgrund der gegenwärtigen Sicherheitsgefahren durch den islamistischen Terrorismus wurde die Androhung ernst genommen und umfangreiche polizeiliche Maßnahmen zum Schutz der kirchlichen Einrichtung sowie des Umfeldes schlossen sich an. Zur Täterermittlung erfolgte eine Verkehrsdatenabfrage bei der Deutschen Telekom AG als zuständiger Netzbetreiber des Gewerbeunternehmens, um die Telefonnummer des Anrufers zu erhalten. Mit Hinweis auf das Urteil des BVerfG vom 02.03.2010 wurde keine Auskunft erteilt. Auch ein Zielsuchlauf (Anfrage bei 14 Netzbetreibern/Providern) führte nicht zu einem positiven Ergebnis. Eine Täterermittlung konnte bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgen, langwierige andere Ermittlungsansätze werden zurzeit noch bearbeitet.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 40 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Saarland, Polizeibezirksinspektion Neunkirchen

Art der Maßnahme	Zielwahlsuche (§ 100g StPO bzw. jew. Polizeigesetz)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
Falldarstellung	Am 01.03.2010 gegen 00:39 Uhr fand eine räuberische Erpressung zum Nachteil einer Pizzaausfahrerin statt. Die drei männlichen Täter erbeuteten 306,50 € und entkamen unerkannt. Einer der Täter hatte zuvor telefonisch eine fingierte Bestellung beim Pizza-Heimservice aufgegeben, um die Pizzaausfahrerin zum Tatort zu locken. Die Eingangszeit des Anrufes konnte auf den Zeitraum 28.02.2010, 23:45 Uhr bis 01.03.2010, 00:20 Uhr eingegrenzt werden. Die Telefonnummer des Anrufers wurde durch die Mitarbeiter des Pizzaservice nicht vermerkt. Dementsprechend waren die eingehenden Anrufe auf dem Anschluss des Pizzaservice von erheblicher Bedeutung zur Klärung der Straftat. Der richterliche Beschluss (angeregt bei der zuständigen Staatsanwaltschaft am 01.03.2010) wurde von der Telekom mit Hinweis auf das Urteil vom BVerfG nicht beauskunftet.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 41 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Baden-Württemberg, Kriminalpolizei Tauberbischofsheim

Art der Maßnahme	Zielwahlsuche (§ 100g StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung (Mord / Totschlag)
Auskunftsersuchen betraf…..	Telefonie (Festnetz oder Mobilfunk)
Falldarstellung	Am Freitag, den 18.06.2010, gegen 12:00 Uhr, wurde die alleinstehende 73-jährige Rentnerin von ihrer Tochter tot im Schlafzimmer ihres landwirtschaftlichen Anwesens aufgefunden. Bei der nachfolgenden Leichenschau wurden deutliche Hinweise auf Fremd- bzw. Gewalteinwirkung gegen den Hals der Verstorbenen festgestellt. Das Institut für Rechtsmedizin Würzburg wurde für weitergehende Untersuchungen hinzugezogen. Von den Angehörigen war mitgeteilt worden, dass die Verstorbene in der zurückliegenden Zeit immer wieder verdächtige Telefonanrufe von einer bislang nicht bekannten männlichen Person bekommen hatte. Dem Gesprächsinhalt nach dürfte dabei eine sexuelle Motivation im Vordergrund gestanden haben. Die Anrufe waren immer abends, nachts oder in den Morgenstunden, wenn das Opfer allein im Haus war. Dieser Unbekannte soll nach Aussage der Tochter angekündigt haben, dass er vorbeikommen will. Die Auffindesituation der Leiche und die Gesamtumstände der Tat haben diese Informationen in den Mittelpunkt der polizeilichen Ermittlungen gestellt. Um alle auf dem Festnetz des Opfers eingegangenen Anrufe im Zeitraum vom 01.06. bis 18.06.2010 zu erheben und damit den

	unbekannten Anrufer und möglicherweise Mörder der Verstorbenen zu ermitteln, wurde ein Beschluss zur Durchführung einer Zielwahlsuche beantragt und durch das Gericht erlassen. Die Auskunft der Deutschen Telekom AG beschränkte sich lediglich auf abgehende Telefonate, die vom Festnetz des Opfers aus geführt wurden. Unter Hinweis auf das BVerfG-Urteil vom 02.03.2010 erfolgte die Mitteilung, dass ankommende Verbindungen nicht mehr ermittelbar seien. Deshalb liefen die Bemühungen der Polizei in diesem Fall ins Leere; der unbekannte Anrufer konnte mit dieser Maßnahme nicht ermittelt werden. Dies hatte zur Folge, dass die Tat nicht zeitnah aufgeklärt, das mögliche Tatmotiv nicht verifiziert, die Merkmale der Tat (Mord oder Totschlag) nicht objektiv belegt sowie die Hinweise auf den unbekannten Anrufer nicht bzw. nicht auseichend bewertet werden konnten. Zwischenzeitlich ergab sich auf Grund der Spurenauswertung ein Tatverdacht gegen eine Person aus dem Umfeld des Opfers. Der Tatverdächtige macht jedoch keine Angaben zur Sache. Das Vorhandensein von DNA-Täter-Spuren ist nach gängiger Rechtsprechung allein jedoch nicht ausreichend. Um die Beweislage zu verbessern ist es deshalb von Bedeutung, den Tatablauf, die Absicht des Täters bei der Planung, sein Motiv und die Umstände, die zur Tötung des Opfers führten, mit Hilfe von objektiven Beweisen zu verifizieren. Letztendlich hängt davon auch eine Verurteilung wegen Totschlags oder Mordes ab. Die subjektive Einstellung des Täters lässt sich - ohne dessen Mitwirkung - nur durch objektive Daten und Fakten rekontruieren bzw. untermauern. Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Tat daher erst zu einem späteren Zeitpunkt / wesentlich erschwert aufgeklärt werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 42 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bayern, Polizeipräsidium München

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Anschlagsdrohung
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet
Falldarstellung	Bei einem Fernsehsender ging am 26.05.10 eine E-Mail mit der Drohung ein, eine konkrete Filiale in München in die Luft zu sprengen. Über ein Auskunftsersuchen gem. § 113 I TKG konnten bei Yahoo die Account-Daten des unbekannten Nutzers erlangt werden. Weiter konnte ermittelt werden, dass es sich um eine IP-Adresse von Vodafone handelt, die Ermittlung näherer Angaben war nicht möglich. Ein Auskunftsersuchen an Vodafone wurde jedoch mit dem Verweis auf das Urteil des BVerfG vom 02.03.10 und dem Hinweis, dass eine Beauskunftung nicht möglich sei, nicht beauskunftet. Weitere Ermittlungsansätze sind nicht vorhanden, der Täter kann wegen der fehlenden Verkehrsdaten nicht ermittelt werden. Aufgrund dessen konnte auch die Tat nicht aufgeklärt werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 43 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bayern, Polizeipräsidium München

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten, Zielwahlsuche (§ 100g StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Einschleusen mit Todesfolge und gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97 Aufenthaltsgesetz
Auskunftsersuchen betraf…..	Telefonie (Festnetz oder Mobilfunk)
Falldarstellung	Ermittlungsverfahren gegen eine mindestens zehnköpfige Schleuserbande irakischer Herkunft wegen gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern. Der Bande werden bis zum jetzigen Zeitpunkt (Ermittlungsstand 09.03.2010) 18 einzelne Schleusungen mit über 500 geschleusten illegalen Flüchtlingen vorgeworfen (Tatzeitraum 2007-2009). Die Schleusungen wurden von den in Griechenland befindlichen Personen beauftragt, finanziert und vorbereitet, d.h. die illegalen Flüchtlinge zum Transport bereitgestellt. Die Aufträge ergingen an die in München aufhältigen Bandenmitglieder, welche die Schleusung für ihren Teil organisierten. Diese beschäftigten ihrerseits wiederum weitere Helfer und beschafften auch die jeweiligen Fahrer der Schleuserfahrzeuge. Die in Griechenland befindlichen Auftraggeber waren zudem für die Bestechung der griechischen Hafenpolizei (um Kontrollen zu vermeiden) zuständig.

	Zwischenzeitlich ergingen Haftbefehle gegen fünf der Bandenmitglieder. Die in Griechenland befindlichen Auftraggeber konnten bislang nicht identifiziert werden. Nachdem im Laufe der Ermittlungen bekannt wurde, dass sie sich zum Jahreswechsel 2009/2010 in München aufgehalten haben sollen, wurde versucht, rückwirkend über die Verbindungsdaten, welche einen Aufenthalt in Deutschland belegen könnten, Ermittlungsansätze zu Kontaktpersonen, Aufenthaltsorte und durch Folgemaßnahmen möglicherweise die Identität der Auftraggeber festzustellen. Der Netztbetreiber Deutsche Telekom teilte in einem Fax vom 02.03.2010 jedoch mit, dass keine Verbindungsdaten zu ermitteln sind, da es aufgrund des BVerfG-Urteils keine „Vorratsdatenspeicherung“ mehr gibt.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 44 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Hessen, Polizeipräsidium Mittelhessen

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Androhung eines Amoklaufes
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet
Falldarstellung	Anonymus gab beim PP Frankfurt per Internet-Kontaktformular einen Hinweis auf einen möglichen Amoklauf. Beim PP Frankfurt wurde festgestellt, dass im Internet-Forum blog.de tatsächlich von dem Teilnehmer "dylan-klebold" ein Amoklauf an einer Schule in Wetzlar angekündigt wurde. Über die IP zum Eintrag wurde als Provider die Vodafone D2 GmbH festgestellt. Erste Ermittlungen zur Person des Absenders verliefen negativ, da Vodafone keine retrograden Verbindungsdaten mehr speichert. Die Person des Absenders / Täters konnte später nur durch Recherchen über den Nickname "dylanklebold" festgestellt werden, da Täter in einem anderen Forum mit dem selben Nickname angemeldet war und dabei Bruchstücke seines Namens und der Adresse angegeben hatte. Täter wurde festgenommen, war geständig und wurde in eine psychiatrische Klinik eingewiesen. Beim Täter wurde ein hohes Maß an

	tatsächlicher Amok-Bereitschaft festgestellt. Ort und Datum des Amok-Laufs waren bereits festgelegt. Täter hatte bereits erfolglos versucht, sich eine "scharfe" Schusswaffe zu verschaffen. Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Tat erst zu einem späteren Zeitpunkt / wesentlich erschwert aufgeklärt werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 45 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Mecklenburg-Vorpommern, Polizeidirektion Neubrandenburg

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
… bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Betrug und Computerbetrug unter den in §§ 263, 263a StGB sowie Ausspähen von Daten § 202a StGB
Auskunftsersuchen betraf…	Internet
Falldarstellung	Der oder die unbekannten Täter stehen im Verdacht am 25.05.2010 einen Computerbetrug begangen zu haben, indem durch einen unautorisierten Zugriff auf das Onlinekonto des Geschädigten eine Abbuchung in Höhe von 5161,67 Euro veranlasst wurde. Dieser Betrag wurde auf ein Konto bei der Bank Banco Espanol de Credito in Madrid überwiesen. Die bei dem Computerbetrug festgestellte IP-Adresse des oder der unbekannten Täter war der einzige Ermittlungsansatz. Das gestellte Auskunftsersuchen an den verantwortlichen Provider zu den Bestandsdaten zu dieser IP-Adresse wurde mit Hinweis auf Verstreichen der 7-tätigen Speicherfrist negativ beschieden. Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Tat nicht aufgeklärt werden.

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 46 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Mecklenburg-Vorpommern, Polizeidirektion Neubrandenburg

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
… bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Betrug und Computerbetrug unter den in §§ 263, 263a sowie Ausspähen von Daten § 202a StGB
Auskunftsersuchen betraf …	Internet
Falldarstellung	Durch den oder die unbekannten Täter wurde per Onlinebanking, bei offensichtlich zuvor erfolgter Phishing-Attacke, unberechtigt eine Überweisung vom Konto der Geschädigten auf ein fremdes Konto vorgenommen. Dabei wurde der vorhandene Dispokredit ausgeschöpft. Die dabei festgestellte IP-Adresse des Verursachers war der einzige Ermittlungsansatz. Wegen des erfolglosen Auskunftsersuchens zu den Bestandsdaten zu dieser IP-Adresse, das bereits sechs Tage nach Anzeigenerstattung gestellt wurde, konnte die Tat nicht aufgeklärt werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 47 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Niedersachsen, Polizeidirektion Braunschweig

Art der Maßnahme	Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten/Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176a, 176b, 177 Abs. 2 Nr. 2 und des § 179 Abs. 5 Nr. 2 StGB
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet
Verkehrsdaten waren im Ermittlungsverfahren bzw. im Verfahren zur Gefahrenabwehr	der einzige Ermittlungsansatz
Falldarstellung	In einem anderen Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern wurden geführte MSN-Chats ausgewertet, in denen ein unbekannter Täter den schweren sexuellen Missbrauch eines vermutlich dreizehnjährigen Mädchens schilderte. Zu dem TV war lediglich die E-Mail-Adresse bekannt. Aufgrund eines Beschlusses wurden durch den E-Mail-Provider die zu diesem Nutzer aktuellen IP-Daten mitgeteilt. Bei dem deutschen Internetprovider lagen aufgrund der aktuellen Speicherpraxis keine Daten mehr vor, so dass der tatsächliche Nutzer und TV nicht ermittelt werden konnte. Wegen der fehlenden Verkehrsdaten konnte die Tat nicht aufgeklärt werden.

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 48 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Rheinland-Pfalz, Ludwigshafen

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO) Funkzellenabfrage (100g StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a StBG
Auskunftsersuchen betraf…..	Telefonie
Falldarstellung	Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist ein Trickdiebstahl, vermutlich von mindestens zwei arbeitsteilig agierenden Personen. Ein Täter gab sich telefonisch als Kriminalbeamter gegenüber dem Opfer aus. Ein zweiter Täter erschien vermutlich unter dieser Legende bei der 80-jährigen Geschädigten. Dieser ließ sich vor Ort angespartes Geld des Opfers, mindestens 40.000 Euro, zeigen und begab sich damit auf die Flucht. Die Geschädigte konnte ihm nicht folgen. Es war nicht möglich festzustellen, von welchem Anschluss bzw. welcher Telefonnummer der vorherige Anruf bei der Geschädigten erfolgte, da entsprechende Daten (hier insbesondere die eingehenden Gespräche beim Festnetzanschluss) nicht mehr gespeichert waren. Da aufgrund des zeitlichen Tatablaufes ein zusätzlicher Kontakt zwischen anrufenden und handelnden Täter anzunehmen war, wurde außerdem ein Beschluss zur Erhebung von Funkzellendaten beantragt.

	Grundsätzlich wäre die Auswertung dieser Daten in einem so gelagerten Fall nicht erfolgversprechend, da hier kein Vergleichswert, d.h. die Rufnummer eines Verdächtigen, bekannt war. Im Rahmen von Ermittlungen einer Arbeitsgruppe bei einer anderen Polizeidienstelle, die sich ebenfalls mit dem Modus Operandi „Enkeltrick“ befasst, wurde allerdings während der Telefonüberwachungsmaßnahmen eine telefonische Mitteilung festgestellt, die mit diesem Fall in Verbindung stehen könnte. Dabei handelt es sich um ein Telefongespräch, bei dem es um eine Beutesumme von ca. 40.000 € ging. Das Gespräch konnte zu diesem Zeitpunkt zunächst noch keiner Tat zugeordnet werden. Der Ermittlungssachverhalt wurde allerdings zwecks Auswertung und Abgleich an diese Arbeitsgruppe übermittelt. Eventuell kann die Tat den dortigen Ermittlungen zugeordnet werden. Nur aufgrund dieses Zufalls ist es möglich, dass die Ermittlungen im gegenständlichen Fall noch nicht gescheitert sind. Mit den retrograden Verkehrsdaten des Festnetzanschlusses des Opfers wären die Ermittlungen gegebenenfalls auf einem anderen Stand. Insbesondere erscheint die Vorlage von Lichtbildern möglicher Tatverdächtiger aus Ermittlungsverfahren, die als Tatbegehungsweise den Enkeltrick zum Gegenstand haben, aufgrund des hohen Alters der Geschädigten, nicht erfolgversprechend. Wegen der fehlenden retrograden Verkehrsdaten zum Anschluss des Opfers konnte die Tat bislang nicht aufgeklärt werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 49 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Bayern, Oberpfalz

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO) Erhebung der hinter einer IP-Adresse stehenden Kundendaten / Bestandsdaten (§ 113 TKG i.V.m. §§ 161, 163 StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176a, 176b, 177 Abs. 2 Nr. 2 oder des § 179 Abs. 5 Nr. 2 StGB sowie Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Schriften nach § 184b Abs. 1 bis 3, § 184c Abs. 3 StGB
Auskunftsersuchen betraf…..	Internet
Wegen der fehlenden Verkehrs-daten konnte die Tat…..	unvollständig (z.B. keine Identifizierung weiterer TV oder Kontaktpersonen) aufgeklärt werden.
Falldarstellung	Der mittlerweile verurteilte Hauptbeschuldigte hat im Internet-Forum "ICQ" pornographische Bilder an die 11-jährige Geschädigte versendet, die daraufhin Anzeige erstattete. Er war nicht einschlägig vorbelastet und hätte ohne längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten nicht ermittelt und folglich verurteilt werden können. Bei einer aufgrund der Identifizierung des Beschuldigten durchgeführten Wohnungsdurchsuchung wurde der Laptop des Beschuldigten sichergestellt und ausgewertet. Dabei konnte festgestellt werden, dass der Beschuldigte mit insgesamt 62 bis dahin unbekannten Personen in größerem Umfang kinder- und

	jugendpornographische Dateien bei "ICQ" ausgetauscht hat. Daraufhin wurde der betroffene Provider aufgefordert, die ICQ-Anmeldedaten und die letzten mitgeloggten IP-Adressen zu übermitteln. Der Provider teilte schließlich mit, dass lediglich die IP-Verbindungsdaten der letzten 14 Tage noch zu sichern waren und forderte zur Übermittlung einen Beschluss nach § 100g StPO. Der Beschluss wurde daraufhin erteilt und dem Provider übermittelt. Im Folgenden teilte der Provider die ICQ-Anmeldedaten und IP-Adressen von 45 der angeforderten 62 Tatverdächtigen mit. Von den übrigen 17 Tatverdächtigen waren keine Daten mehr gespeichert. Eine Ermittlung dieser 17 Tatverdächtigen war mangels "Vorratsdaten" nicht möglich. Im Anschluss wurden die Provider dieser 45 Tatverdächtigen aufgefordert, die Bestandsdaten zu den Anschlussinhabern der IP-Adressen mitzuteilen. Insgesamt übermittelten die verschiedenen Provider Bestandsdaten zu 27 Tatverdächtigen, gegen die schließlich bundesweit Strafverfahren eingeleitet wurden. In 18 Fällen wurden von den Providern keine Bestandsdaten mitgeteilt, da deren unterschiedlichen Speicherfristen abgelaufen waren bzw. generell keine Speicherung mehr erfolgte. Eine Ermittlung dieser 18 Tatverdächtigen war mangels "Vorratsdaten" nicht möglich. Die IP-Adressen stellten ebenso wie beim Hauptbeschuldigten den einzigen Ermittlungsansatz dar. Mangels verpflichtender Mindestspeicherfristen liefen die Ermittlungen aber bei insgesamt 35 von 62 Tatverdächtigen - d. h. allein in diesem Ermittlungsverfahren bei mehr als 50 % - ins Leere.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 50 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Rheinland-Pfalz, Kriminalinspektion Montabaur

Art der Maßnahme	Funkzellenabfrage (100g StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Bandendiebstahl
Auskunftsersuchen betraf…..	Telefonie
Falldarstellung	Bei den Ermittlungen zu einem Tageswohnungseinbruch wurden durch die Geschädigte Videoaufnahmen vom Außenbereich des Anwesens der Polizei zur Verfügung gestellt. Die Auswertung ergab, dass es sich um mindestens drei Täter handelte, die arbeitsteilig und sehr schnell und geübt vorgingen, sodass der Verdacht auf eine Bandentat gegeben war. Einer der Täter hielt offensichtlich ein Walkie-Talkie oder ein Mobiltelefon in der Hand, als er von der Kamera aufgezeichnet wurde. Das Display leuchtete, sodass davon ausgegangen werden konnte, dass das Gerät eingeschaltet und im Sende-/Empfangsbetrieb war. Die zuständige Staatsanwaltschaft lehnte die Stellung eines Antrags zur Anordnung eines Auskunftsersuchens nach § 100g StPO mit Hinweis auf das Urteil des BVerfG vom 02.03.2010 ab. Da die Verkehrsdaten hier den einzigen Ermittlungsansatz darstellten, konnte die Tat nicht aufgeklärt werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 51 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Rheinland-Pfalz, Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und 30b BtMG
Auskunftsersuchen betraf…..	Telefonie
Falldarstellung	Ein Beschuldigter gab gegenüber anderen Personen an, dass er Rauschgifttransporte aus den Niederlanden nach Südeuropa organisieren und hierfür Kuriere suchen würde. Nach eigenen Angaben hatte er bereits in jüngerer Vergangenheit solche Drogentransporte organisiert und verfüge daher über entsprechende Auslandskontakte. Der Tatverdacht gegen den Beschuldigten konnte nicht erhärtet werden. Eine Verifizierung seiner Aussage über einschlägige Auslandskontakte konnte aufgrund fehlender bzw. nicht weit genug zurück reichender Telekommunikationsverkehrsdaten nicht erfolgen. Gleiches betrifft die Ermittlung von Hintermännern und Mittätern. Hätten die erhobenen retrograden Verbindungsdaten quantitativ noch den zu speichernden Verkehrsdaten der vom BVerfG für nichtig erklärten §§ 113a, 113b TKG entsprochen, wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Nachweis über die entsprechenden Auslandskontakte zur Durchführung von Rauschgift-transporten auf der Strecke zwischen den Niederlanden und

	Italien möglich gewesen. Dann hätte die zuständige Staatsanwaltschaft auf dem justiziellen Rechtshilfeweg Ersuchen an die entsprechenden ausländischen Dienststellen mit dem Ziel richten können, Hinweise auf Lieferanten und Empfänger der mutmaßlichen Rauschgiftlieferungen zu erhalten. Die kriminalistische Bedeutung der retrograden Verbindungsdatenerhebung ergibt sich hier aus der Notwendigkeit die Struktur der Tätergruppierung auch mit Hilfe von zurückliegenden Daten zu ermitteln. Je größer der noch verfügbare Datenbestand zum Kommunikations-verhalten des Beschuldigten ist, umso aussichtsreicher ist die Möglichkeit, verfahrensrelevante Ermittlungsansätze und Tatverdachtsmomente zu gewinnen. In diesem Ermittlungsverfahren wäre nur mit einem vollständigen rückwirkenden Datenbestand ein belastbarer Nachweis von Auslandskontakten, insbesondere deren Art und Intensität, möglich gewesen. Erfahrungsgemäß sind Rauschgifttransporte in größeren Mengen auf längere Zeit angelegt und finden binnen einer Frist von zwei bis drei Monaten selten mehrfach statt. Die mithilfe von retrograden Verkehrsdaten feststellbaren Ermittlungsansätze hätten dazu beitragen können, die durchgeführte Telekommunikations-überwachung beim Beschuldigten über den Zeitraum von drei Monaten hinaus aufrecht zu erhalten, weitere Mittäter zu erkennen und diesbezügliche Ermittlungen einzuleiten. Das Verfahren musste jedoch zwischenzeitlich mangels weiterer aussagekräftiger Verdachtsmomente beendet werden.

Bundeskriminalamt

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 52 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Rheinland-Pfalz, Polizeipräsidium Mainz

Art der Maßnahme	Zielwahlsuche (§ 100g StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, hier § 176 Abs. 4 Nr. 3, 4 StGB
Auskunftsersuchen betraf…..	Telefonie
Falldarstellung	Am 03.06.2010 wurde das Polizeipräsidium Mainz darüber informiert, dass über den Festnetzanschluss einer Familie das das Telefonat annehmende Kind aufgefordert wurde, den „Schwanz des Anrufers zu lutschen“. Es wurde ein richterlicher Beschluss erwirkt, die Verkehrsdaten bei den Telefongesellschaften zu beantragen. Durch Feststellung des Telefoninhabers, von dessen Anschluss der Festnetzanschluss der Familie des geschädigten Kindes angerufen wurde, hätten sich konkrete Ermittlungsansätze zur Identifizierung eines Täters ergeben können. Andere Ermittlungsansätze standen nicht zur Verfügung, da mit unterdrückter Nummer angerufen wurde. Dadurch, dass die Verkehrsdaten nicht mehr gespeichert waren, konnte kein Beschuldigter ermittelt und die Straftat nicht aufgeklärt werden.

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 53 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Rheinland-Pfalz, Landeskriminalamt, Zielfahndung

Art der Maßnahme	Erhebung retrograder Verkehrsdaten (§ 100g StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
Auskunftsersuchen betraf…..	Telefonie
Falldarstellung	Die StA Frankenthal ermittelt gegen einen kamerunischen Staatsangehörigen wegen sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen. Die Geschädigte erlitt vor sechs Jahren einen Herzstillstand und leidet seither aufgrund der damit einhergegangenen Sauerstoffunterversorgung an irreparablen Schädel-Hirn-Schädigungen. Sie war deshalb nicht in der Lage, Widerstand gegen sexuelle Handlungen an ihr durch Dritte zu leisten. Zur Tatzeit (17.10.-27.10.2009) wurde sie vollstationär als Wachkomapatientin betreut. Der Täter, der im Oktober 2009 als Aushilfspfleger beschäftigt war, führte mit der Geschädigten ungeschützten Geschlechtsverkehr aus. Dies führte bei der Geschädigten zur Schwangerschaft. Der Täter konnte anhand des DNA-Profils identifiziert werden. Er ist jedoch flüchtig. Konkrete Spuren zu seinem Aufenthaltsort liegen nicht vor. Daraufhin wurde die Zielfahndung nach ihm eingeleitet. Bis zum Tage seiner Flucht stand der Gesuchte im ständigen Kontakt mit seiner Lebensgefährtin und seinem Bruder. Aus Vernehmungen ergibt sich, dass der Gesuchte ein enges

	Verhältnis zu seinem Bruder hatte. Sowohl seine Lebensgefährtin als auch seine Familie veränderten nach der Flucht des Gesuchten ihr Telefonverhalten. Seine Lebensgefährtin telefonierte außergewöhnlich viel ins Ausland (vermutlich auch mit dem Gesuchten) und mit Personen aus dem örtlichen Umfeld. Wenige Wochen später reiste sie plötzlich mit dem gemeinsamen Kind ins Ausland. Es ist zu vermuten, dass sie dies in den vorherigen Gesprächen geplant hatte und sich zu dem Gesuchten begeben hat. Die Verkehrsdatenauswertung stellte hier den Einstieg in die Zielfahndungsmaßnahmen dar. Durch Auswertung der retrograden Verkehrsdaten zu vom Gesuchten genutzten Anschlüssen sollte festgestellt werden, mit wem er telefonischen Kontakt hat. Außerdem könnten retrograde Verkehrsdaten Hinweise auf seinen derzeitigen Aufenthaltsort liefern. Zunächst wurden 22 relevante Anschlüsse, die noch aus den Ermittlungen der Fachdienststelle stammten, in die Verkehrsdatenerhebung einbezogen. Die Rufnummern wurden in Teilen vom Täter während der Tatzeit 2009 genutzt. Die Verkehrdatenauswertung war jedoch nicht im notwendigen Umfang möglich, da retrograde Verkehrsdaten zu 14 Anschlüssen von den betreffenden Providern bereits nicht mehr vorgehalten wurden. Letztlich konnte jedoch festgestellt werden, dass keine der bekannten Rufnummern mehr vom Täter aktiv genutzt wird. Die retrograde, wenn auch nur teilweise, Datenerhebung war sehr wichtig um Fahndungsansätze zu erlangen. So konnte anhand der Geodaten der genutzten Mobilfunktelefone ein Teil des Fluchtweges des Gesuchten rekonstruiert werden. Außerdem wurde das private Umfeld des Flüchtigen ermittelt und mögliche Fluchthelfer identifiziert, um auch bei diesen Personen mit weiteren Fahndungsmaßnahmen ansetzen zu können. Wegen den nur unvollständig erlangten retrograden Verkehrsdaten gingen im Rahmen der beginnenden Zielfahndungsmaßnahmen möglicherweise bereits wichtige Ermittlungsansätze verloren. Der Täter ist nach wie vor flüchtig (Stand: 28.02.2011). Außerdem handelt es sich bei der zugrunde liegenden Tat nicht um ein Delikt aus dem Straftatenkatalog des § 100a StPO, mithin konnten bei den relevanten Anschlüssen auch anlässlich der eingeleiteten Zielfahndung keine Telefonüberwachungen durchgeführt werden.

Erhebungsbogen

zur Begründung des polizeilichen Bedarfs der Auskunft über längerfristig gespeicherte Verkehrsdaten

Fall 54 [Strafverfolgung]:

Allgemeine Angaben zur zuliefernden Stelle	Rheinland-Pfalz, Kriminalinspektion Trier

Art der Maßnahme	Funkzellenabfrage (100g StPO)
Zweck des Auskunftsersuchens	Strafverfolgung
….bei Strafverfolgung, Anlasstat:	Raub und Erpressung nach §§ 249 bis 255 StGB
Auskunftsersuchen betraf…..	Telefonie
Falldarstellung	Zwei unbekannte männliche Tatverdächtige lotsten den geschädigten Taxifahrer zu einer im Wald gelegenen Grillhütte. Dort wurde er von einem der Tatverdächtigen mit einer Schlinge gewürgt und von dem zweiten Tatverdachtigen mit Pfefferspray besprüht. Nachdem der Geschädigte Alarm ausgelöst hatte, flüchteten beide Tatverdächtigen unter Mitnahme der Geldbörse mit einem Betrag von 180,- Euro. Augenzeugen wurden nicht ermittelt. Auswertbare Spuren konnten lediglich im Bereich der Serologie gesichert werden, die jedoch aufgrund ihrer schlechten Qualität eine sehr eingeschränkte Aussagekraft haben. Die DNA-Spurenanalyse ergab, dass der größte Teil der Spuren über kein geeignetes DNA-Profil verfügt. Es liegt lediglich eine Mischspur vor, die zwar für bedingte Abgleiche (Täter müsste bereits identifiziert sein) herangezogen, allerdings aufgrund der Struktur nicht als Profil in der DNA-Analysedatei gespeichert und recherchiert werden kann. Folglich liegen keine „brauchbaren“ Spuren vor, die zur Ergreifung des Tatverdächtigen führen könnten. Bereits zu Beginn der Ermittlungen sollten Funkzellendaten

	mittels einem § 100g StPO-Beschluss erhoben werden, um Personen zu ermitteln, die sich zur Tatzeit im Tatortbereich aufhielten. Zwar konnte das Opfer keine Hinweise dazu geben, ob die Täter während der Tat ein Mobiltelefon mitgeführt oder benutzt haben. Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass in Frage kommende Personen über mobile Kommunikationsmöglichkeiten verfügen, wäre die Funkzellendatenerhebung ggf. dazu geeignet gewesen, weitere Hinweise auf Zeugen und sogar eventuelle Tatverdächtige zu ermitteln. Dem Auskunftsersuchen wurde durch den Provider jedoch nicht entsprochen, da die Verkehrsdaten nicht gespeichert bzw. bereits gelöscht waren. Die Straftat ist nach wie vor (Stand: 28.02.2011) nicht aufgeklärt.